

Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche

# Pluralisierung & Autorität

Herausgegeben vom  
Sonderforschungsbereich 573  
Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 40

De Gruyter

# Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche

Herausgegeben von

Andreas Höfele, Jan-Dirk Müller, Wulf Oesterreicher

De Gruyter

ISBN 978-3-11-031627-8  
e-ISBN 978-3-11-0311640-7  
ISSN 2076-8281

*Library of Congress Cataloging-in-Publication Data*

A CIP catalogue record for this book is available from the Library of Congress.

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier  
Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Inhalt

Vorbemerkung . . . . .	VII
Andreas Höfele	
Zur Einleitung: Pluralisierung, Autorität und ein Fallbeispiel . . .	IX

## Profile der Epoche

Barbara Stollberg-Rilinger	
Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung? . . . . .	3
Arndt Brendecke	
Eine tiefe, frühe, neue Zeit. Anmerkungen zur <i>hidden agenda</i> der Frühneuzeitforschung . . . . .	29
Wilhelm Schmidt-Biggemann	
Tradition und Legitimation . . . . .	47
Peter Strohschneider	
Pluralisierung und Alterität – Montaigne über Sänften, Pferde und kulturelle Unterschiede . . . . .	85
Wulf Oesterreicher	
Pluralisierung der Diskurse: Funktionales Diffundieren, diskurspragmatische Instabilität und ‘Plagiate’ in hispanoamerikanischen Texten des 16. Jahrhunderts . . . . .	113
Ulrich Pfisterer	
Die Entdeckung der Welt-Kunst in der Frühen Neuzeit: Bildphantasien und Bilderproduktion der Vier Erdteile . . . . .	163

## Literatur und Philosophie

Michael Waltenberger Die Legitimität der Löwen. Zum politischen Diskurs der frühneuzeitlichen Tierfabel und Tierepik .....	203
Jan-Dirk Müller Viele neue Homere: Alte contra neue Autoritäten. Das volkssprachige Epos und die Antikerezeption .....	229
Verena Olejniczak Lobsien Topik und Tropik der Imagination: Revisionen frühneuzeitlicher Seelenlehre in Spensers <i>Cantos of Mutabilitie</i> .....	255
Claudia Olk 'Auferstehung durch die Kunst' – Frühneuzeitliche Revisionen der Inszenierung von Präsenz: <i>Mary Magdalene</i> , Marlowes <i>Doctor Faustus</i> und Shakespeares <i>The Winter's Tale</i> .....	283
Jan-Dirk Müller Volkssprachige Anakreontik vor Opitz? Johann Engerd und seine Experimente zur deutschen Metrik .....	303
Florian Mehlretter Das Ende der Renaissance-Episteme? Bemerkungen zu Giovan Battista Marinos Adonis-Epos .....	331

## Recht und Politik

Gideon Stiening Politisch-theologischer Anti-Machiavellismus. Die Rechtslehren von Francisco de Vitoria, Philipp Melanchthon und Francisco Suárez ..	357
Merio Scattola Autorität und Pluralisierung in den politischen Lehren des 17. Jahrhunderts .....	391
Friedrich Vollhardt Das Problem der Quantität und die Neuordnung des Wissens in der Ausbildung des Juristen .....	427
Autoren des Bandes .....	449

## Vorbemerkung

Der Band *Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche* ist aus der gleichnamigen Abschlusstagung des Sonderforschungsbereichs 573 „Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit (15. – 18. Jahrhundert)“ hervorgegangen, die vom 9.–12. Oktober 2011 in München an der LMU stattfand. Wir danken den Teilnehmern der Tagung, die zur Publikation beigetragen haben, sowie Gideon Stiening und Michael Waltenberger, deren Beiträge eigens für diesen Band verfasst wurden.

Die drei Herausgeber des Bandes waren, in der Reihenfolge Jan-Dirk Müller, Wulf Oesterreicher und Andreas Höfele, im Laufe der drei Förderphasen, also von 2000 bis 2011, Sprecher des Münchner SFB. Andreas Höfele übernahm als letzter Sprecher die „Einleitung“, die am Beispiel von Giordano Bruno nochmals einige der Grundzüge und Grundbegriffe der SFB-Programmatik aufgreift. Die Herausgeber danken allen Beitragern für die gute Kooperation bei der Fertigstellung und Einrichtung ihrer Artikel.

Ausdrücklich möchten die Sprecher des Sonderforschungsbereichs 573, auch im Namen aller Mitglieder des SFB, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, ihren Vertretern und Gremien sowie den Gutachterinnen und Gutachtern für die Genehmigung der drei Förderphasen und für die positiven Abschlussberichte sehr herzlich danken.

Wir wollen auch unseren Mitarbeiterinnen im Publikationsbüro,–Gabriele Wimböck, Lilian Landes, Martina Heger, Christina Hollerith, Eva-Maria Wilhelm und Lisa Carl für ihre hervorragende Arbeit an den *Mitteilungen des Sonderforschungsbereichs*, die seit 2005 erschienen sind, und der Reihe des SFB, die seit 2003 erscheint, unseren Dank aussprechen. Die *Mitteilungen* sind zwischen 2005 und 2011 insgesamt 13 Mal erschienen; die Reihe „Pluralisierung und Autorität (P & A)“ umfasst bislang über 40 Bände, einige Kolloquiumsakten und Qualifikationsschriften werden noch folgen (Informationen auf unserer Homepage: URL: <http://www.sfb-frueheneuzeit.uni-muenchen.de/>). Besonderer Dank gilt natürlich auch unseren SFB-Sekretärinnen, Frau Uta Liebl und Ursula Ballhaus, deren Kompetenz und Engagement für unsere Arbeit im SFB sehr wichtig war.

München, im Mai 2013

Andreas Höfele

Jan-Dirk Müller

Wulf Oesterreicher



# Zur Einleitung: Pluralisierung, Autorität und ein Fallbeispiel

Andreas Höfele

## I

ELPINO: Come è possibile che l'universo sia infinito?

FILOTEO: Come è possibile che l'universo sia finito?

ELPINO: Volete voi che si possa dimonstrar questa infinitudine?

FILOTEO: Volete voi che si possa dimonstrar questa finitudine?<sup>1</sup>

Als Spiel von Frage und Gegenfrage beginnt Giordano Brunos Angriff auf die aristotelische Kosmologie, der mit der Unendlichkeit des Universums zugleich auch eine unendliche Zahl von Welten postuliert. Eine schlechterdings unüberbietbare Pluralität, deren gedanklich-argumentative Herstellung demnach – die Sprachlogik lässt daran keinen Zweifel – ein beispielhafter Akt der 'Pluralisierung' wäre. Doch ist mit bloßer „Vervielfachung und Vervielfältigung“<sup>2</sup> keineswegs schon hinreichend bestimmt, was der Münchner Sonderforschungsbereich 573, aus dessen Abschlusstagung der vorliegende Band hervorgegangen ist, mit dem Begriff 'Pluralisierung' zu fassen sucht. Dies erschließt sich vielmehr erst unter Einbezug des zweiten Leitbegriffs des SFBs: 'Autorität'. Nur wenn – und *insofern* – Vervielfachung und Vervielfältigung als autoritätsrelevant erkannt werden können, konstituieren sie Pluralisierung im hier einschlägigen Sinne. 'Autoritätsrelevant' – diese bewusst offene Formulierung zeigt an, dass hier ein breites Spektrum von Möglichkeiten gedacht ist, wie Autorität durch Pluralisierung auf den Plan gerufen, Pluralisierung ihrerseits durch autoritative Setzungen und Maßnahmen in Gang gesetzt werden kann.

Nun liegt diese Bedingung im Falle Brunos ganz offensichtlich vor: Unerbittlicher kann Autorität der Herausforderung durch Pluralisierung schwerlich begegnen. Mochten seine Ketzereien „in betreff der Fleisch-

---

1 Bruno 2007, 52.

2 Strohschneider in diesem Band, 95.

werdung unseres Heilands und der heiligsten Dreifaltigkeit<sup>3</sup> auch noch schwerer wiegen, die Erwähnung der „schreckliche[n] und vollständig absurde[n]“ Lehre „über die unzähligen Welten“<sup>4</sup> fehlt weder im Denunziationsschreiben, welches das Inquisitionsverfahren auslöste, noch in dem brieflichen Bericht aus Rom, in dem Kaspar Schoppe seinem Altdorfer Lehrer Konrad Rittershausen die Vollstreckung des Urteils „auf dem *Campus florum* vor dem Theater des Pompejus“<sup>5</sup> mitteilt. Und Bruno selbst, das ist den Prozessakten zu entnehmen, bekannte sich zu eben dieser Lehre als Zentrum seiner Anschauungen.<sup>6</sup> Dass ferner Galilei sich in der Frage der Unendlichkeit des Universums ausdrücklich nicht festlegen wollte,<sup>7</sup> mag (auch) ein Indiz dafür sein, als wie brisant die Bruno'sche Vermehrung der Welten noch drei Jahrzehnte nach seinem Feuertod empfunden wurde.<sup>8</sup>

Bietet der Fall Giordano Bruno mithin ein Paradebeispiel für 'Pluralisierung und Autorität', so muss verwundern, dass er in den Arbeiten des gleichnamigen Münchner Forschungsverbundes so auffallend wenig – soweit ich sehe: gar nicht – vorgekommen ist. Woran das liegt, erklärt sich vorderhand weniger aus der Spezifik des SFBs als aus allgemeineren Bewandnissen der an ihm beteiligten historischen Wissenschaften. Die „markante Einzelercheinung[...]“<sup>9</sup> hat ihren Platz heute in der mikrohistorischen Analyse; die Zeit, da man sie für eine makrohistorische „Pionierlinie erster 'Taten' und 'Gedanken'“<sup>10</sup> heranzog und an dieser Linie die Epochen aufzäumte, ist vorbei. Für die neuere, mikro- oder alltagshistorische Frühneuzeitforschung ist weniger Bruno als der friaulische Müller Menocchio paradigmatisch, den seine rustikale Käse-und-Würmer-Kosmologie im Jahr vor dem Ideen-Pionier aus Nola auf den Scheiterhaufen brachte.<sup>11</sup> Was die Makrohistorie betrifft, so herrscht eine strukturgegeschichtliche Grundorientierung auch dort vor, wo man sich methodologisch von ihr distanziert. Von einer 'neuen Kulturgeschichte' ist

---

3 Bruno 1909, 218.

4 „Brief des Professors [Kaspar] Schoppe an [Konrad] Rittershausen“, in: Bruno 1909, 230.

5 Bruno 1909, 230. Nach seinem Studium v. a. in Altdorf 1597 zum Katholizismus konvertiert, gilt Schoppe (Scioppius) als einer der schärfsten Kontroverstheologen der Gegenreformation. Siehe z. B. Jaumann 1998.

6 Vgl. Bruno 1909, 174.

7 Vgl. Galilei 1968, 347, 28–32.

8 Diese Vermutung bei Koyré 1969, 95, aufgenommen von Angelika Bönker-Valon in der Einleitung zu Bruno 2007, cxix.

9 Brendecke in diesem Band, 32.

10 Brendecke in diesem Band, 33.

11 Vgl. Ginzburg 1976.

jedenfalls kaum die Rückkehr zu jenen Vorkämpfer-, Propheten- und Wegbereitergestalten der Neuzeit zu erwarten, denen Bruno bei aller Verwurzelung in vormodernen Geisteswelten fraglos zuzurechnen ist. Und dies gilt über die Geschichtswissenschaft hinaus auch für die literatur-, kunst- und philosophiegeschichtliche Frühneuzeitforschung, obgleich hier nach wie vor die „markante Einzelpersone“ und deren Interpretation – unbeschadet diskursgeschichtlicher, neuhistoristischer oder poststrukturalistischer Programmatiken – einen ungleich höheren Stellenwert behauptet.<sup>12</sup> Zum Pathos – und zur Pathetik – einer Heroen- und Märtyrergeschichte der Moderne führt auch hier kein Weg zurück, und dass der Fall Bruno in eben dieser als *cause célèbre* seinen Stamplatz hat,<sup>13</sup> dürfte eher gegen seine Wiederaufnahme sprechen.<sup>14</sup>

## II

Doch auch nach den spezifischen Maßgaben des Münchner Frühneuzeit-SFBs statuiert der Fall Bruno ein eher untunliches Exempel, nämlich eines, in dem Autorität als das Statische, Vorgegebene, Hergebrachte, Pluralisierung als dessen dynamisch-progressive Antithese erscheint. Diese Kontrastierung aber wäre nichts anderes als das in strukturgegeschichtliche Abstrakta übersetzte Äquivalent der eben genannten personen- und ideenzentrierten „Pionierlinie“; sie entspräche einem Modernisierungsnarrativ, das der SFB gerade zu überwinden suchte.<sup>15</sup> Sein Ziel war die Revision dieses Narrativs und seines eindeutigen, ganz auf Öffnung, Di-

---

12 Hierzu klärend Kablitz 2009.

13 In diesem Sinne bezeichnend der Anfang des Beitrags von Ferdinand Fellmann in dem brunianisch betitelten Band *Die Pluralität der Welten*: „In der Moderne zu leben, bedarf es einer heroischen Verfassung“ – hält man nach einem Prototyp der europäischen Geistesgeschichte Ausschau, der diesen auf Baudelaire gemünzten Satz Walter Benjamins bestätigt, so bietet sich Giordano Bruno an, dessen philosophisches Selbstverständnis im Begriff der heroischen Leidenschaften kulminiert [...]. Sein Heroismus liegt in der persönlichen Zeugenschaft für die von ihm verfochtene Wahrheit, die er bis zur letzten Konsequenz durchgegangen hat.“ Fellmann 1987, 449.

14 Das besagt natürlich nicht, dass heutzutage keine Bruno-Forschung mehr betrieben würde; vgl. z. B. Rowland 2008; Giovannozzi 2006; Ordine 2003. In Frage steht hier lediglich die Eignung des Falles als Paradigma der Frühneuzeitforschung.

15 Dieser und der folgende Absatz halten sich eng an die Ausführungen zu Epochenkonzept und Leitbegriffen im Antragsbuch des SFBs für die dritte Förderphase (2008–2011).

versifizierung, Pluralisierung fokussierten Richtungsinns, der die Frühe Neuzeit ausschließlich heteronom, als über sich selbst hinausweisende Vorgeschichte der Moderne, und Autorität stets nur als diesem Richtungssinn entgegenstehendes Beharrungsmoment begreift. Demgegenüber zielt die im SFB entwickelte, mit der Verkoppelung seiner beiden Leitbegriffe initiierte Heuristik darauf ab, die nicht minder prägende Rolle von Autorisierungs- und Schließungsprozessen einzubeziehen. Erst mit der Wechselwirkung von Pluralisierung und Autorität, so die in vielen Fallstudien fruchtbar gemachte Hypothese, erschließt sich die charakteristische Dynamik der Epoche.

Wenn nach wie vor die Frage sich stellt, ob man die Frühe Neuzeit überhaupt als Epoche bezeichnen kann, und wenn ja, unter welchen Maßgaben und in welchen Hinsichten sich ihr Epochenprofil erschließen lässt,<sup>16</sup> dann laufen die Antworten, die im Münchner SFB gegeben worden sind, nicht auf die Geschlossenheit einer großen Synthese, nicht auf eine homogenisierende Generalformel hinaus. Wie Cornel Zwierlein in einem früheren Grundsatzbeitrag darlegt, stellt der dabei verfolgte Ansatz keine 'Theorie' dar, „sondern eher eine Optik, eine Sammlung von Fokussierungs-Präferenzen und -Entscheidungen, [...] was sich [...] der Option für eine stark induktive Heuristikentwicklung verdankt.“<sup>17</sup>

Zwischen Spätmittelalter und der 'Sattelzeit' des 18. Jahrhunderts wurde so ein Feld gesteigerter Pluralisierungen und sich wandelnder Pluralisierungsmuster fassbar, die durch etablierte Autoritäten und Prozesse der Autorisierung begrenzt, kanalisiert, jedoch auch gerade wiederum stimuliert wurden. Die Begriffe 'Pluralisierung' und 'Autorität' sind dabei nicht als Gegensatzgrößen konzipiert, die sich je für sich und in je eigenen kulturellen Manifestationen vorfinden ließen. Die Dynamik der Pluralisierung trifft nicht auf eine Statik von Autorität; vielmehr ist Autorität ihrerseits nur begreifbar in einer Prozessualität von Autorisierung und Entautorisierung, als Auslöser und Antrieb gesellschaftlich-kultureller Prozesse. Pluralisierung wiederum ist immer auch Pluralisierung von Autorität und damit Infragestellung von deren Alleingeltungsanspruch. Pluralisierungsprozesse können gar nicht in Gang kommen und gesellschaftlich verarbeitet werden, würden sie nicht autoritativ abgestützt. Autorität ist stets Arbeit an der Autorisation und Durchsetzung der eigenen Geltungsansprüche, die andere (fremde, konkurrierende) Autoritäten be-

---

16 Hierzu die Beiträge in Teil I („Profile der Epoche“) dieses Bandes.

17 Zwierlein 2010, 16.

streitet.<sup>18</sup> Fast axiomatisch könnte man behaupten: Je vehementer auf Einzigkeit und Alleingeltung gepocht wird, desto sicherer lässt dies auf gesteigerten Pluralisierungsdruck, auf die konkurrierenden Geltungsansprüche alternativer Autoritäten schließen. Je emphatischer man das Eine und Einzige postuliert, desto unabweisbarer zeigt sich, dass es das Eine und Einzige gar nicht geben kann.

Unter der Doppelperspektive von 'Pluralisierung und Autorität' ging es um die Rekonstruktion von Spannungskonstellationen in frühneuzeitlichen Ordnungen der Macht und des Wissens. In der ersten, dreijährigen Förderphase von 2001 bis 2003 standen dabei Untersuchungen zur Konzeptualisierung von Autorität im Mittelpunkt: zu deren Prozesshaftigkeit, zu Mechanismen, Funktionen und Aporien von Autorisierung, zur Bearbeitung von Geltungskonkurrenzen verschiedener Autoritäten.

Unter den Leitbegriffen Disparität und Dissens stand in der zweiten, vierjährigen Antragsphase von 2004 bis 2007 das Problemfeld der Pluralisierung im Mittelpunkt. Dabei zeigte sich, dass Pluralisierung sich in den Quellen typischerweise gerade aus dem verstärkten Insistieren auf Autorität erschließen lässt. Als bevorzugte Strategie der Auflösung von pluralisierungsbedingten Konflikten erweisen sich Reautorisierungsversuche durch Dramatisierung von Differenz und Setzung eindeutiger Hierarchien. In manchen Fällen zeigt sich freilich auch, dass dort, wo man sie mit besonderer Intensität erwartet hätte, auf regulierende Autorisierungsversuche gänzlich verzichtet wurde. Neben Szenarien konfliktiver Auseinandersetzung finden sich Formen des Sich-Arrangierens, eine Pragmatik der Nichtbearbeitung:

Auf die Schärfe [von] Abgrenzungen und die Hierarchisierung des Unterschiedenen gründen sich die Leitdiskurse der Epoche und ihr Anspruch, durchgreifende Entscheidungen treffen zu können. Dazwischen aber gibt es, gewissermaßen in ihrem Windschatten, diverse Räume der Unaufmerksamkeit, in denen die postulierte Normativität jener Diskurse entweder unversehens fraglich wird oder bewusst unterlaufen werden kann. So können eigentlich einander ausschließende Positionen miteinander in Berührung kommen, die das normativ Postulierte gegenüber Elementen aufnahmefähig macht, die zu ihm eigentlich im Widerspruch stehen. [...] Zuweilen kann man geradezu 'Biotope' oder 'Inseln' ausmachen, die auf breitem Feld und im Lichte geschärfter Aufmerksamkeit nicht möglich wären. [...] So kann Konflikтуöses neutralisiert werden, wenngleich nur im begrenzten Rahmen

---

18 Modellhaft zeigt dies der Beitrag von Wilhelm Schmidt-Biggemann (47–83) im vorliegenden Band an den Legitimationskonstruktionen bei Katholiken und Lutheranern, die sich durch Berufung auf je eigene Traditionsbildung autorisieren.

konkreter Konstellationen und im prekär bleibenden Status einer immer nur provisorischen – wenngleich mitunter lang anhaltenden Entkoppelung.<sup>19</sup>

In Anknüpfung gerade an diese Befunde richtete sich das Interesse in der dritten und letzten Förderphase von 2008 bis 2011 auf eben solche Fälle, in denen potentiell brisante Konstellationen von Pluralisierung und Autorität nicht zu Konflikt und Differenzverschärfung führten, sondern in Ausweichbewegungen, Praktiken der Indifferentsetzung oder Vergleichgültigung wenn nicht ‘bewältigt’, so doch handhabbar wurden. Von der Schärfung des Autoritätskonzepts in der ersten Phase über die Entfaltung des Pluralisierungsparadigmas in der zweiten wurde mit der Konzentration auf diese mikrohistorisch fassbaren Szenarien der Unabgegoltenheit in der dritten Arbeitsphase der Konzeptrahmen interdisziplinärer Erforschung des frühneuzeitlichen Spannungsfeldes von Pluralisierung und Autorität konsequent weiterentwickelt.

### III

Kommen wir nach diesem zwangsläufig stark verkürzenden Resümee der zentralen Konzepte einer elfjährigen Forschungskooperation noch einmal auf Giordano Bruno zurück. Bei näherem Hinsehen taugt sein Fall doch nicht nur zur Demonstration dessen, was im Münchner SFB *nicht* intendiert war, sondern erweist sich gerade im Zusammenhang mit den zuletzt skizzierten Fragestellungen der dritten Arbeitsphase als aufschlussreich. Das mag zunächst besonders unwahrscheinlich anmuten: Von ‘Entschärfung’ und den eben genannten ‘Räumen der Unaufmerksamkeit’ kann beim grausamen und von maximaler öffentlicher Aufmerksamkeit begleiteten Finale auf der *Piazza de’ Fiori* gewiss keine Rede sein. Wohl aber bei einigem von dem, was ihm vorausging. Aus den Protokollen der zwischen Mai und Juli 1592 in Venedig geführten Verhöre geht hervor, dass Brunos Verteidigungsstrategie darauf angelegt war, die Kollision seiner heterodoxen Position mit dem theologischen Leitdiskurs durch Entkoppelung zu entschärfen. Nicht gegen die Dogmen der Kirche argumentiere er, so versucht er sich zu verteidigen, sondern auf einer systematisch anderen Ebene, in einem anderen Modus. „Ich habe“, erklärt er bei seiner dritten Vernehmung (2. Juni 1592)

immer philosophisch und nach den Grundsätzen des natürlichen Lichtes spekuliert und ohne wesentliche Hinsicht auf das, was man in Gemäßheit des

---

19 Antragsbuch für die dritte Förderphase des SFBs (2008–2011), 21.

Glaubens anzunehmen hat, und ich glaube, dass sich in ihnen nichts findet, was zu dem Urteil berechtigte, dass es eher die Religion anzufechten, als vielmehr die Philosophie zu verherrlichen beabsichtigt [...].<sup>20</sup>

„Unmittelbar“ habe er „nichts gegen die katholische christliche Religion gelehrt, vielleicht jedoch mittelbar“, was ihm bereits in Paris vorgehalten worden sei, wo die Behörden ihm gleichwohl gestattet hätten, seine Thesen gegen die Peripatetiker in Druck zu geben,

da man es für zulässig erachtete, darüber nach natürlichen Grundsätzen zu verhandeln, ohne damit der Wahrheit nach dem Lichte des Glaubens zu schaden, in welchem Sinne man ja auch die Bücher des Aristoteles und des Plato lehren darf, die ebenso indirekt gegen den Glauben sind [...].<sup>21</sup>

Was in Peter Strohschneiders Beitrag zu diesem Band als das distinktive Erkennungsmerkmal frühneuzeitlicher Pluralisierung herausgearbeitet wird – eine bei Montaigne beispielhaft zu beobachtende „Ent-Asymmetrisierung“ von Alteritätsverhältnissen, auch und gerade „jener Alteritätsverhältnisse, welche durch Vervielfältigung des Religiösen in die Welt kamen“<sup>22</sup> –, es zeigt sich auch hier, beim Versuch Brunos, eine Wahrheit von einer anderen, die philosophische von der religiösen Sichtweise zu entkoppeln. „Dies“, schreibt Strohschneider, „setzt indes voraus, dass Wahrheit, Wissen und Werte nicht (mehr) als absolut gedacht werden, sondern als perspektivisch bezogene Ansprüche.“<sup>23</sup> „[N]ach den Grundsätzen des natürlichen Lichtes“ – „nach dem Lichte des Glaubens“: Wenn das Frühneuzeitliche in einer Ent-Absolutierung von Autorität und Geltung, ihrer Umwandlung in Autoritäts- bzw. Geltungsansprüche liegt, „von denen man jetzt weiß, dass ihre Durchsetzungschancen relativ zu Geltungsbereichen sind“,<sup>24</sup> dann ist dieses wissende ‘man’ freilich ein ebenso exklusives wie prekäres. Das Privileg Montaignes, in seinem Bibliotheksturm, ‘aller Sorgen ledig’, in geradezu proto-humboldtianischer ‘Freiheit, Ruhe und Muße’<sup>25</sup> über die Relativität aller Setzungen nachdenken zu können, ist Bruno nicht vergönnt.<sup>26</sup> Dass ein mehrheitliches

20 Bruno 1909, 173.

21 Bruno 1909, 173 f.

22 „Wo Differenz zum Eigenen [...] als bloße Abweichung des Anderen, als Sünde oder als kriminelle Devianz [...] behandelt wird“: Strohschneider in diesem Band, 96.

23 Strohschneider in diesem Band, 101.

24 Strohschneider in diesem Band, 102.

25 Gemäß der berühmten lateinischen Inschrift an der Wand seiner Bibliothek.

26 Mehrfach im Verlauf der Verhöre äußert Bruno die längst verwirkte Hoffnung, einen Ort zu finden, wo er seinen Studien in Frieden nachgehen könne.

‘man’ die Wahrheitsansprüche der Religion gerade nicht so irenisch relativierend sieht wie Montaigne, belegen die Hugenottenkriege, von deren Schrecken die *Essais* durchschauert sind. Und dass ‘man’ auch alles andere als bereit war, Brunos Wahrheit gemäß dem natürlichen Licht neben der Wahrheit nach dem Licht des Glaubens gelten zu lassen, stand von vorneherein fest. Nicht nur der Gelingensfall (Montaigne), auch der scheiternde Versuch von Pluralisierung aber scheint mir für das Paradigma einer spezifisch frühneuzeitlichen Figuration von Pluralisierung und Autorität bezeichnend. Insofern erfüllt der Fall Bruno zunächst zwar ein keineswegs spezifisch frühneuzeitliches Muster von Alteritätsbearbeitung durch Alteritätsbekämpfung.<sup>27</sup> Daneben aber dokumentiert er auch die Artikulation einer Position, die dieses Muster ‘pluralisierend’ auszuhebeln versucht, wenn auch vergeblich.

Noch in einem weiteren Punkt lassen sich am Fall Bruno Forschungsinteressen und -perspektiven des SFBs konkretisieren. In den oben zitierten programmatischen Aussagen war von ‘Biotopen’ und ‘Inseln’ die Rede, „in denen Optionen zur Anwendung kommen [konnten], die auf breitem Feld und im Lichte geschärfter Aufmerksamkeit nicht möglich [gewesen] wären.“<sup>28</sup> Es darf vermutet werden, dass Bruno, als er Frankfurt am Main auf Einladung Giovanni Mocenigos, seines späteren Denunzianten, in Richtung Venedig verließ, die Stadt in der adriatischen Lagune für eine solche ‘Insel’ hielt, zumindest für einen Ort, der ihm selbst im Schutz einer relativ liberalen Fremden- und Konfessionspolitik eine gewisse Insularität gestatten würde.<sup>29</sup> Brunos Lebensroute quer durch Europa lässt sich geradezu als eine Art ‘island-hopping’, stets auf der Suche nach stets gefährdeten Freiräumen verstehen. In Venedig, so scheint es, war das Erhoffte zunächst durchaus gegeben und darüber hinaus sogar die Anerkennung einer exklusiven Teilöffentlichkeit in Gestalt der ‘Akademie’ des Stadtchronisten Morosini. Erst als Bruno sich mit seinem Geldgeber überwarf und dieser ihn mit seiner Anzeige ins Visier schärfster möglicher Aufmerksamkeit rückte, zerbrach die prekäre Balance – nicht zufällig, nicht notwendig, sondern kontingent.

Dass Ketzler selbst in Rom geduldet seien, solange sie keinen öffentlichen Anstoß erregten, erklärt auch Schoppe in seinem Brief an Ritters-

---

27 Strohschneider in diesem Band, 96.

28 Antragsbuch für die dritte Förderphase des SFBs (2008–2011), 21.

29 Hierzu neuerdings Oswald 2013 und Seidel Menchi 2013.

hausen.<sup>30</sup> Zugleich übermittelt er eine bemerkenswerte ortskundliche Beobachtung:

Wenn Du nämlich jetzt in Rom wärest, so würdest Du aus dem Munde der meisten Italiener hören, es sei ein Lutheraner verbrannt worden, und natürlich würde Dich das in Deiner Meinung über unsere Grausamkeit nicht wenig bestärken.

Aber Du musst wissen, mein lieber Rittershausen, dass unsere Italiener zwischen den Ketzern überhaupt keine feine Unterscheidung zu machen verstehen und alles, was ketzerisch ist, einfach lutherisch nennen; und ich bete zu Gott, dass Er sie bei dieser Einfalt bewahre, damit sie nie lernen, wie eine Ketzerei sich von der anderen unterscheidet. Denn ich fürchte, dass ihnen [sic!] sonst diese Wissenschaft der Unterscheidung allzu teuer zu stehen käme.<sup>31</sup>

Nochmals werden hier die beiden Pole frühneuzeitlicher Differenzbearbeitung erkennbar, zwischen denen sich das ganze Spektrum dessen entfaltet, was im Münchner SFB als Pluralisierung gefasst wurde: am einen Ende der Skala der Binarismus asymmetrischer Wertsetzungen, bei dem das Eigene sich gegen jede Wahrnehmung interner Differenzierung beim Anderen abschottet – *alle* Ketzer sind Lutheraner. Am anderen jene „Wissenschaft der Unterscheidung“, die das Andere nicht (mehr) nur als das vom Eigenen Abweichende ‘kennt’ und verwirft, sondern seine internen Differenzierungen zu *erkennen* vermag. Dem Konvertiten Schoppe ist jede der beiden Positionen zugänglich und eben darum die pluralisierende Unterscheidung der Ketzereien suspekt. Als ehemaligem Altdorfer ist ihm das nun für ihn Andere aus der differenzierenden Innenperspektive vertraut;<sup>32</sup> als heiligem Krieger der Gegenreformation<sup>33</sup> aber muss ihm dieser unterscheidende Blick als mögliche Vorstufe zu (partieller) Anerkennung des Anderen und Einfallstor einer perniziösen Relativierung des Eigenen, mithin als gefährliche Schwächung der eigenen Kampfkraft erscheinen.<sup>34</sup> Diese Polarität möglicher Reaktionen auf Pluralisierung – und

---

30 Vgl. Bruno 1909, 229.

31 Vgl. Bruno 1909, 229.

32 Zur Altdorfer Hohen Schule sind im Rahmen des SFBs mehrere Studien vorgelegt worden. Vgl. Birnstiel/Schmeisser 2010; Schmeisser 2011; Rémi 2011.

33 In *Classicum belli sacri: Der mächtige Alarm zum Religions-Krige in Teutschlande erneuert* (Schoppe 1619) ruft Schoppe zum Krieg gegen den Protestantismus auf.

34 Schließlich macht die Umetikettierung Brunos zum Lutheraner aber gerade wegen ihrer Verfehltheit auch noch deutlich, was die römische Exekutive mit ihrer schärfsten Waffe, der Exekution, nicht erreicht: den Feind zu treffen, auf den es ihr ankam. Was der Inquisition im Falle der abweichlerischen Laienbewegungen des Mittelalters gelang, die Geltung der einen, autorisierten Wahrheit durchzusetzen,

ihr bemerkenswertes Zusammenfallen in Schoppes Äußerung – wiederholt sich in der Ambivalenz des brieflichen Sprechakts selbst: Daran, dass Ketzer zu Recht verbrannt werden, lässt er dem Adressaten gegenüber keinen Zweifel, einem Ketzer, der mit „mein lieber Rittershausen“ ange-redet wird.

#### IV

Re-Visionen des Epochenprofils der Frühen Neuzeit durch einen historisch trennscharfen kulturwissenschaftlichen Konzeptrahmen zu ermöglichen, mit diesem Ziel hat der SFB unter den Leitbegriffen Pluralisierung und Autorität eine Heuristik erarbeitet, die an einem Fallbeispiel illustriert werden sollte. Nicht mit dem Anspruch, diese Heuristik auf eine verbindliche Methodologie festzulegen, vielmehr um Wahrnehmungsmöglichkeiten anzudeuten, die sich so wie hier gezeigt, aber eben auch anders, aus ihr gewinnen lassen, und dies auch an Gegenständen, die – wie der Fall Bruno – ihren festen Ort in etablierten Narrativen und Deutungsmustern bereits gefunden zu haben schienen.

Zum Ende seiner elfjährigen Förderung durch die DFG lud der Sonderforschungsbereich 573 zu einer Abschlusstagung ein, um Erträge der gemeinsamen Arbeit und sich aus ihnen ergebende weiterführende Perspektiven der Frühneuzeitforschung zur Diskussion zu stellen. Dass diese Diskussion mit der Beendigung des SFBs nicht zum Abschluss gekommen, ist, belegen die Beiträge und signalisiert auch der Titel des nun vorliegenden Bandes: Revisionen sind, wie Wissenschaft überhaupt, ein unabschließbares *work in progress*. Die Doppelohtik von Pluralisierung und Autorität sollte dabei weiter von Nutzen sein können.

---

erweist sich gegen die Geltungsansprüche der Reformation und ihre politische Breitenwirkung als unwirksam.

## Bibliographie

- Birnstiel, Klaus/Schmeisser, Martin (2010): „Gelehrtenkultur und antitrinitarische Häresie an der Nürnberger Akademie zu Altdorf“, in: *Daphnis* 39, 221–285.
- Bruno, Giordano ([1584] 2007): *De l'infinito, universo et mondi/Über das Unendliche, das Universum und die Welten*. Übers., kommentiert und hrsg. von Angelika Bönker-Vallon. Hamburg: Meiner (= Giordano Bruno, Werke, 4).
- Bruno, Giordano (1909): „Akten des Ketzerprozesses vor dem Inquisitionsgericht zu Venedig“, in: Kuhlbeck, Ludwig (Hrsg.): *Gesammelte Werke*. Bd. 6. Jena: Diederichs, 144–233.
- Fellmann, Ferdinand (1987): „Giordano Bruno und die Anfänge des modernen Denkens“, in: Stempel, Wolf-Dieter/Stierle, Karlheinz (Hrsg.): *Die Pluralität der Welten. Aspekte der Renaissance in der Romania*. München: Fink (= Romanistisches Kolloquium, 4), 449–488.
- Galilei, Galileo (1968): *Dialogo sopra i due massimi sistemi del mondo, Tolemaico, e Copernicano*. Hrsg. von Giuseppe Saragat. Florenz: Edizione nazionale (= Le opere di Galileo Galilei, 7).
- Ginzburg, Carlo (1976): *Il formaggio e i vermi: Il cosmo di un mugnaio del '500*. Turin: Einaudi.
- Giovannozzi, Delfina (2006): *Spiritus mundus quidam: Il concetto di spirito nell'opera di Giordano Bruno*. Rom: Edizioni di Storia e Letteratura.
- Jaumann, Herbert (Hrsg.) (1998): *Kaspar Schoppe (1576–1649): Philologe im Dienste der Gegenreformation. Beiträge zur Gelehrtenkultur des europäischen Späthumanismus*. Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Kablitz, Andreas (2009): „Theorie der Literatur und Kunst der Interpretation. Zu einigen Blindstellen literaturwissenschaftlicher Theoriebildung“, in: *Poetica* 41, 219–231.
- Koyré, Alexandre ([1958] 1969): *Von der geschlossenen Welt zum offenen Universum*. Übers. von Rolf Dornbacher. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ordine, Nuccio (2003): *La soglia dell'ombra: Letteratura, filosofia e pittura in Giordano Bruno*. Venedig: Marsilio.
- Oswald, Stefan (2013): „Die deutsche protestantische Gemeinde in der Republik Venedig“, in: Israel, Uwe/Matheus, Michael (Hrsg.): *Protestanten zwischen Venedig und Rom in der Frühen Neuzeit*. Berlin: Akademie-Verlag (= Studi. Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig, 8), 113–128.
- Rémi, Cornelia (2011): „Möglichkeiten heterodoxer Verständigung im Umfeld der Altdorfer Akademie“, in: Brenneke, Hanns Christof/Niefanger, Dirk/Schnabel, Werner Wilhelm (Hrsg.): *Akademie und Universität Altdorf. Studien zur Hochschulgeschichte Nürnbergs*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 69), 167–191.
- Rowland, Ingrid D. (2008): *Giordano Bruno: Philosopher/Heretic*. New York: Farrar, Straus and Giroux.
- Schmeisser, Martin (2011): „Italienischer Aristotelismus und Altdorfer Sozinianismus: Johann Crells Kritik an der Philosophie Andrea Caesalpinos“, in: *Mitteilungen des Sonderforschungsbereichs 573 „Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit“* 1/2011, 23–31.

- Schoppe, Kaspar (1619): *Classicum belli sacri: Der mächtige Alarm zum Religions-Krige in Teutschlande erneuert*. Pavia.
- Seidel Menchi, Silvana (2013): „Häretiker im Italien des 16. Jahrhunderts“, in: Israel, Uwe / Matheus, Michael (Hrsg.): *Protestanten zwischen Venedig und Rom in der Frühen Neuzeit*. Berlin: Akademie-Verlag (= Studi. Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig, 8), 25–45.
- Zwierlein, Cornel (2010): „Pluralisierung und Autorität. Tentative Überlegungen zur Herkunft des Ansatzes und zum Vergleich mit gängigen Groß Erzählungen“, in: Müller, Jan-Dirk / Oesterreicher, Wulf / Vollhardt, Friedrich (Hrsg.): *Pluralisierungen: Konzepte zur Erfassung der Frühen Neuzeit*. Berlin / New York: De Gruyter (= P & A, 21), 3–30.

# Profile der Epoche



# Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung?

Barbara Stollberg-Rilinger

Abschluss tagungen dienen bekanntlich nicht nur dazu, Ergebnisse vorzutragen, sondern mindestens ebenso dazu, Überlegungen über zukünftige Forschungsansätze anzustellen. Worum es im Folgenden geht, ist zu fragen, ob und wie man die Frühe Neuzeit mit dem Begriffspaar Formalität/ Informalität auf neue Weise konzeptionalisieren kann. Auf den ersten Blick scheint das alles andere als neu zu sein. Denn der Begriff der Formalisierung lässt sich ja scheinbar passgenau in die Großerzählung von der Entstehung der Moderne im Sinne Max Webers einfügen. Formalisierung lässt sich in eine Reihe stellen mit Rationalisierung, Bürokratisierung, Organisationsbildung, Positivierung des Rechts etc. Formalisierungsprozesse spielen zweifellos in allen herkömmlichen Modernisierungs- und Staatsbildungstheorien eine wesentliche Rolle.

Die Meistererzählung von der okzidentalen Rationalisierung scheint mittlerweile gründlich dekonstruiert und historisiert zu sein.<sup>1</sup> Unter Frühneuzeitlern muss man sich inzwischen für die Verwendung des Begriffs Moderne schon geradezu entschuldigen. Es ist die Rede von der „Max-Weber-Falle“<sup>2</sup>, man erhebt den Vorwurf der Teleologie, des Eurozentrismus und der linearen Fortschrittserzählung. Ich habe aber den Eindruck, dass man dabei Gefahr läuft, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Nicht jedes Prozessmodell ist teleologisch oder kausal-mechanistisch. Man kann auf Prozesskategorien gar nicht verzichten, wenn man sich nicht jeder Erklärungschance, jeder Einsicht in strukturelle Zusammenhänge begeben will. Es reicht nicht aus, die traditionellen Modelle zu entzaubern, d. h. als fortschrittsfixierte, identifikationsstiftende und anachronistische Narrative zu entlarven. Man muss sich auch nach Alternativen umsehen. Ein Modell, das Staatsbildung heute angemessen zu erklären sucht, sollte zwei Bedin-

---

1 Vgl. dazu den Beitrag von Arndt Brendecke im vorliegenden Band. – Ich danke den Teilnehmern der Tagung, insbesondere Peter Strohschneider, Arndt Brendecke und Martin Gierl, für anregende Hinweise und konstruktive Kritik. Die folgenden Ausführungen beruhen wesentlich auf Münsteraner Diskussionen mit Birgit Emich, Philip Hoffmann-Rehnitz, André Krischer, Matthias Pohligh und Detlef Pollack.

2 So – natürlich nicht ohne gute Gründe – Holenstein 2009, 7.

gungen erfüllen: Es sollte erstens evolutionär statt kausal oder teleologisch argumentieren, d. h. der grundsätzlichen Kontingenz historischer Verläufe Rechnung tragen, und es sollte zweitens eine akteursorientierte Perspektive erlauben, d. h. die mikro- und makrotheoretische Ebene miteinander verbinden. Auf dieser Grundlage könnte man den Staatsbildungsprozess genauer zu beschreiben suchen, ohne in alte oder neue Meistererzählungen zu verfallen. Dafür stehen durchaus theoretische Werkzeuge zur Verfügung, nämlich aus dem Bereich der Organisationssoziologie und des Neo-Institutionalismus. Die moderne Organisationssoziologie ist zwar auf der Grundlage von Max Webers Herrschaftssoziologie entstanden, hat sie aber in vieler Hinsicht hinter sich gelassen. Sie stellt inzwischen neue Erkenntnismittel zur Verfügung, die von Historikern noch keineswegs ausgeschöpft worden sind.

An diesem Punkt kommen die Begriffe Formalisierung und Formalität/ Informalität ins Spiel. Max Weber hat zwar nicht von Formalisierung gesprochen, aber von formal rationaler Herrschaft, formal rationalem Recht, formal rationaler Satzung usw. Seine Kategorie der rationalen Herrschaft bzw. der Herrschaft durch Organisation, idealtypisch zugespitzt in der bürokratischen Herrschaft, ist wesentlich charakterisiert durch „formale Rationalität“, und diese wiederum ergibt sich aus der Existenz expliziter, gesatzter Regeln.<sup>3</sup> Weber verwendet den Begriff ‘formal’ stets als Gegenbegriff zu ‘material’ oder ‘materiell’, also im juristischen Sinne, nicht als Gegenbegriff zu ‘informal’ bzw. ‘informell’. Letzterer Begriff kommt bei ihm nicht vor. Es ging Weber um das Verhältnis von formaler und materialer Rationalität; das Thema der Informalität stellte sich ihm nicht. Das Gegensatzpaar ‘formal/ informal’ hat erst die moderne Organisationssoziologie eingeführt. Die Tragfähigkeit dieses Gegensatzpaares für die Erforschung des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses möchte ich zur Debatte stellen. Dabei kann ich anknüpfen an verschiedene aktuelle Richtungen der deutschen Frühnezeitforschung: die ‘mikropolitischen’ Arbeiten aus der Schule Wolfgang Reinhard,<sup>4</sup> die politische Korruptionsforschung<sup>5</sup> und die Rezeption der Institutionen<sup>6</sup> und Systemtheorie.<sup>7</sup>

3 Weber 1972, 128, 139, 158, 396, 565 u. ö. Als Ausnahme von der Herrschaft generell-abstrakter Normen behandelt er das individuelle, schöpferische Handeln (etwa des Richters), so z. B. 565. Daher entgeht ihm die Regelhaftigkeit des nicht-formalen Handelns.

4 Vgl. Reinhard 1979; ders. 2009; Emich 2009; Emich/Reinhardt/Thiessen/Wieland 2005; Droste 2003; Karsten/Thiessen 2006; Windler/Thiessen 2010; Asch/Emich/Engels 2011; Descharmes u. a. 2011. – Vgl. auch Kettering 1986; Mączak/Müller-Luckner 1988; Asch/Birke 1991.

Im Folgenden wird zunächst eine sehr einfache und enge Definition für ‘Formalisierung’ vorgeschlagen (1) und auf dieser Grundlage werden einige Thesen für die Frühneuzeitforschung formuliert (2). Anschließend sollen diese abstrakten Thesen anhand eines empirischen Beispiels veranschaulicht werden (3). Am Ende ist noch einmal auf die Frage nach der Angemessenheit des Begriffs der Formalisierung für die Frühe Neuzeit als Epoche zurückzukommen (4).

## 1. Formalisierung – ein Definitionsversuch

‘Formalisierung’ bezieht sich auf soziale Regeln.<sup>8</sup> Damit sind stabile Verhaltenserwartungen in einem ganz allgemeinen Sinne gemeint. Regeln dienen als Entscheidungsprämissen, d. h. die Einzelnen orientieren daran ihr Verhalten und erwarten, dass die Anderen das ebenfalls tun – was wohlgemerkt nicht dasselbe ist, wie die Regeln zu befolgen; man macht eine Regel auch dann zur Prämisse seines Handelns, wenn man sich entscheidet, dagegen zu verstoßen. Soziale Regeln zu formalisieren heißt erstens, dass sie explizit (und das heißt für gewöhnlich schriftlich) gesetzt werden, d. h. nicht mehr nur implizit und latent gelten. Formalisierung heißt zweitens, dass die Geltung der Regeln auf eine Entscheidung (und zwar seitens einer ihrerseits formal autorisierten Entscheidungsinstanz) gegründet wird. Das heißt auch – ein ganz wesentlicher Punkt: Die *Veränderung* einer formalen Regel erfordert ebenfalls eine Entscheidung seitens einer formal dazu autorisierten Instanz.

Damit werden formale Regeln von informalen Regeln abgegrenzt. Denn keineswegs alle sozialen Regeln sind explizit und auf Entscheidung gegründet, ganz im Gegenteil. Informale Regeln liegen vielmehr den formalen immer schon voraus; sie sind allgegenwärtig und schlechthin unhintergebar. Informale Regeln sind nicht schriftlich kodifiziert, sondern gelten implizit, latent und stillschweigend: in Gestalt von Habitua-

5 Vgl. Engels/Fahrmeir/Nützenadel 2009; Grüne/Slanička 2010. Vgl. grundlegend Scott 1969; ders. 1972.

6 Vgl. Rehberg 1994; Melville 2001; ders. 2005.

7 Vgl. Schlögl 2004; ders. 2008b; Hengerer 2004; Buchner/Hoffmann-Rehnitz 2009; Hoffmann-Rehnitz [in Vorbereitung].

8 Das Folgende im Wesentlichen nach Luhmann <sup>5</sup>1999; ders. 2000; Kühl 2010. – Zu informellen sozialen Regeln bzw. Institutionen vgl. auch Weick 1985; North 1990; Wegner/Wieland 1998; Lauth/Liebert 1999; Misztal 2000; Lauth 2000; Helmke/Levitsky 2004; Holzer 2006.

lisierungen, Gewohnheiten, Praktiken usw. Wesentlich ist: Informal heißt keineswegs formlos. Auch informales Handeln folgt mehr oder weniger stabilen Erwartungsstrukturen, so dass man geradezu von 'informalen Institutionen' sprechen kann. Aber informale Regeln müssen nicht explizit kommuniziert werden, sondern können latent bleiben.

Was bewirkt nun Formalisierung im eingangs genannten Sinne?

*Erstens:* Formalisierung erhöht die Stabilität von Verhaltenserwartungen. Formalisierte, explizite Regeln sind widerstandsfähiger gegen faktische Verstöße. Sie bleiben grundsätzlich bestehen, auch wenn dagegen verstoßen wird; es sei denn, man schafft sie wiederum explizit ab. Informale Regeln hingegen können sich schleichend verändern und viel leichter unmerklich an eine abweichende faktische Praxis anpassen. Formale Regeln haben, mit anderen Worten, einen kontrafaktisch stabileren, d. h. stärker normativen Charakter als informale Regeln.

*Zweitens:* Formalisierung ermöglicht ein hohes Maß an sozialer Verallgemeinerung von Verhaltenserwartungen. Formalisierte Regeln gelten tendenziell 'ohne Ansehen der Person'. D. h. Formalisierung ermöglicht, die Erwartungen an die Handelnden von deren persönlichen Nahbeziehungen zu entkoppeln. Sie ermöglicht außerdem, die Geltung der Regeln von individuellen Motiven und innerer Überzeugung unabhängig zu machen. Formale Regeln haben eine grundsätzliche Geltungsvermutung für sich.

*Drittens:* Formalisierung von Verhaltenserwartungen beseitigt Unschärfen und Mehrdeutigkeiten. Die Regeln werden definiert, präzisiert und begrenzt. Die Erwartungen an den Inhaber eines formalen Amtes etwa sind eindeutig spezifiziert: Es ist klar, was von dem Amtsträger als Amtsträger erwartet werden kann – und vor allem, was nicht. Hingegen richten sich an einen Freund oder Verwandten informale, d. h. ganz allgemeine, diffuse und unspezifische, umfassende und unbemessene Erwartungen, die die ganze Person betreffen. Das heißt zugleich: Formalisierung ermöglicht und begünstigt Rollentrennung.

Der idealtypische Fall von Formalität ist die moderne formale Organisation, etwa eine Behörde oder ein Betrieb. Formale Organisationen beruhen auf dem Prinzip der Mitgliedschaft: Gegenüber den Mitgliedern werden bestimmte Erwartungen formalisiert und andere nicht. Als Mitglied übernimmt man eine bestimmte soziale Rolle mit bestimmten Pflichten. Unpersönlichkeit wird dadurch gleichsam institutionalisiert. Die Organisation kann dann als Ganzes alle möglichen Zwecke verfolgen, die von den persönlichen Motiven der Mitglieder unabhängig sind. Das macht Organisationen in hohem Maße handlungsfähig und flexibel.

Insgesamt ermöglicht Formalisierung auf diese Weise eine erhebliche Steigerung der gesellschaftlichen Komplexität. Sie verursacht aber auch Kosten und ist nicht umsonst zu haben, etwa weil sie einen Apparat zur Implementation und Sanktionierung der Regeln erfordert, während informale Regeln sich gleichsam 'von selbst' einspielen und ihre Kontrolle unmittelbar durch die soziale Gruppe erfolgt.

Insbesondere der moderne demokratische Rechts- und Verfassungsstaat, bürokratische und betriebliche Organisationen wurden in der Regel als Resultate von Formalisierungsprozessen beschrieben, und ihre Legitimität wurde – und wird vielfach auch heutzutage – an den Grad ihrer Formalisierung geknüpft. Lange Zeit hat die sozialwissenschaftliche und historische Forschung sich auf die formalen Strukturen konzentriert und die davon nicht erfassten Phänomene – wenn überhaupt – nur als zu überwindende Defekte oder Devianzen wahrgenommen. Das lag natürlich nicht zuletzt daran, dass formale Regeln in den Quellen viel besser greifbar sind als informale. Aber, und das ist der springende Punkt: Mit der Formalität hat man allenfalls die halbe Wahrheit, sozusagen die Schauseite der Medaille.

Kein Organisationssoziologe verwechselt heute mehr eine Organisation mit den formalen Regeln ihrer Satzung. Die Soziologie hat vielmehr herausgearbeitet, dass Organisationen überhaupt nur funktionieren können, wenn ihre formalen Satzungen durch informale Regeln ergänzt werden: durch stillschweigende Erwartungen also, wie die Beteiligten in Organisationen miteinander umgehen und wie sie formale Zwänge unterlaufen. Denn Verhaltenserwartungen lassen sich nicht restlos formalisieren. Zwar zielen Formalisierungsvorgänge meist auf die Beseitigung informaler Strukturen; sie generieren dabei aber wiederum neue Arten von Informalität. Diese kann einerseits dem Organisationszweck schaden, sie kann aber unter Umständen andererseits überhaupt erst ermöglichen, ihn zu erfüllen. Es geht mithin darum, formale und informale Regeln nicht als Gegensatz aufzufassen, sondern die Wechselwirkungen zwischen beiden zu beschreiben.

Informale Regeln können mit den formalen Regeln konkurrieren; sie können sich aber auch komplementär dazu verhalten. Sie können formale Strukturen parasitär ausnutzen, so dass sie auf die Dauer die ganze formale Organisation zum Scheitern bringen; sie können sie aber auch ergänzen, unterstützen und verstärken. Ja, jede Formalisierung führt zwangsläufig zur Herausbildung neuer informaler Regeln, die auf die neue Lage reagieren, etwa indem sie formale Leerstellen ausfüllen, Defizite kompensieren oder von übermäßigen Formzwängen entlasten. Informalität innerhalb formaler

Entscheidungsgremien hat vielerlei Vorteile: Sie vergrößert den Handlungsspielraum und erhöht die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umstände. Selbst wenn formale Regeln ausdrücklich gegen bestimmte implizite Verhaltensregeln gerichtet sind und mit diesen kollidieren, so mögen sie diese zwar illegal machen, aber nicht unbedingt überflüssig. Manche Regeln, die formal gesehen illegal sind, können zum Funktionieren einer Organisation dennoch dienlich oder gar erforderlich sein. Man spricht dann von „brauchbarer Illegalität“.<sup>9</sup> Es gibt empirische Anhaltspunkte dafür, dass zunehmende Formalisierung zugleich zunehmend informales Handeln erzwingt und damit eine wachsende Spannung zwischen formaler Fassade und informaler Praxis hervorbringt; man denke an moderne staatssozialistische oder auch an spätantik-byzantinische Verhältnisse.

Radikalisiert wurde diese Sicht vom Neo-Institutionalismus, der durch größte Skepsis gegenüber Formalisierbarkeit und rationaler Steuerbarkeit von Organisationen gekennzeichnet ist.<sup>10</sup> Er beschreibt die offiziellen formalen Strukturen von Organisationen geradezu als Rationalitätsfassaden oder -fiktionen, die mit dem tatsächlichen Verhalten nur lose gekoppelt sind, während der eigentliche Organisationszweck zu einem guten Teil auf dem Weg informaler Praxis verfolgt wird. Was als rationales Zweck-Mittel-Handeln ausgegeben wird, erscheint den Neo-Institutionalisten als Nachrationalisierung, d. h. als nachträgliche Rationalitätsstiftung. Der Neo-Institutionalismus stellt damit die traditionelle Organisationstheorie gewissermaßen auf den Kopf: Während er der formalen Schauseite vor allem symbolische und legitimatorische Funktionen zuschreibt, sieht er auf der informalen Hinterbühne durchaus effizientes und zweckrationales Handeln am Werk, das sich aber unter dem Schleier von Diskretion und bewusstem Übersehen abspielt. Wenn formale Normen und informale Verhaltenserwartungen in einem Gegensatz zueinander stehen, der für die Einzelnen nicht auflösbar ist, so zwingt das zu 'organisierter' Heuchelei. Ob man diese radikale Sicht teilt oder nicht: Formalisierung ist jedenfalls *nicht* umstandslos mit einem Gewinn an Rationalität und Effizienz gleichzusetzen.

---

9 So Luhmann <sup>5</sup>1999, 304 ff. –Vgl. Kirner 2003; Engels 2006.

10 Vgl. Meyer/Rowan 1977; DiMaggio/Powell 1983; March/Olsen 1984; Brunsson <sup>2</sup>2002; Ortmann 2004; Senge/Hellmann 2006. Vgl. zur Rezeption in der Frühneuezeitforschung: Krischer 2010.

## 2. Folgerungen für die Frühneuzeitforschung

Was folgt daraus für die Geschichte des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses? Wie könnten die historischen Fragen neu gestellt werden?

In jedem einzelnen Fall von Formalisierung, d. h. immer dann, wenn Regeln explizit *qua* Entscheidung gesetzt werden, kann gefragt werden: Was genau ändert sich dadurch? Wie gehen die Einzelnen mit den formalen Regeln um? Wer stellt sich wann und warum auf den formalen Standpunkt – und wann eben nicht? Wann ist das sinnvoll, wem nützt und wem schadet es, was hat es für langfristige Folgen? Inwiefern verändern sich die Erwartungsstrukturen? Wo lassen formale Regeln Leerstellen oder eröffnen Einfallstore, die durch neue, informale Verhaltensweisen ausgefüllt werden?

Stellt man die Fragen so, dann beschreitet man einen anderen Weg als den bisher gängigen. Man folgt weder dem alten Modernisierungsmodell, das nur nach der Zunahme an formalen Normen fragte und nachzeichnete, wie sie sich Schritt für Schritt durchsetzten, während informales Verhalten allenfalls als widerständiger, noch zu beseitigender Rest erschien. Man verfolgt aber auch nicht einfach den umgekehrten Weg, nämlich festzustellen, dass die neuen formalen Regeln tatsächlich wirkungslos waren, weil sie nicht durchgesetzt wurden.<sup>11</sup> Diese beiden Fragestellungen folgen – unter entgegengesetzten Vorzeichen – einer zu einfachen Logik des Schon bzw. Noch-Nicht. Sinnvoller fragt man stattdessen nach den spezifischen Effekten, die sich – vielfach ungeplant und unbeabsichtigt – durch das Mit-, Neben- und Gegeneinander formaler und informaler Regeln ergeben.

Dazu sollen hier zunächst ein paar Thesen formuliert und anschließend illustriert werden.

*Erstens:* Formalisierung führt grundsätzlich zu einer Pluralisierung der Handlungsoptionen und verändert dadurch die Erwartungsstrukturen. Neue formale Regeln *können, müssen* aber nicht befolgt werden. Sie eröffnen dadurch eine neue Option, ja sie „provizieren geradezu die Freiheit, gegen die Norm zu verstoßen“.<sup>12</sup> Es ist also nicht einfach anzunehmen, dass formale Regeln grundsätzlich mehr Erwartungssicherheit und Kalkulierbarkeit bedeuten.<sup>13</sup> Aber: Gibt es erst einmal formale Regeln, dann muss

---

11 Klassisch Schlumbohm 1997.

12 Das zeigt schon die Geschichte von Adam, Eva und dem Baum der Erkenntnis: Luhmann 1995, 17.

13 So z. B. das Ergebnis von Eibach 1994, 166.

fortan in Rechnung gestellt werden, dass man sich auf den formalen Standpunkt stellen *kann*. Im einzelnen Fall ist dann zu fragen, wer das tatsächlich tut und warum – oder eben nicht. Schon die *Aussicht* auf potentielles formales Vorgehen verändert die Erwartungsstrukturen, nicht erst das tatsächliche formale Vorgehen selbst.<sup>14</sup> Wenn es beispielsweise einen formalen Rechtsweg gibt, den man beschreiten kann, aber nicht muss, hat das Rückwirkungen schon auf die vor- und außergerichtlichen Konfliktmechanismen.

*Zweitens*: Formalisierung bedeutet nicht, dass die formalen Regeln, sobald sie etabliert waren, historisch selbstverständlich Priorität vor informalen gehabt hätten, wie aus heutiger Sicht gern unterstellt wird. Vielmehr ist mit Situationen der Normenkonkurrenz zu rechnen. Beide Arten von Regeln konnten in vormodernen Gesellschaften durchaus einen gleich hohen sozialen Verpflichtungsgrad haben.<sup>15</sup> Zwischen der informalen Loyalität zu Verwandten, Freunden und Getreuen und den formalen Pflichten eines Amtes konnten sich Normkonflikte ergeben, die sich nicht einfach auf den Gegensatz zwischen 'Privatinteresse' versus 'Gemeinwohl' reduzieren lassen.<sup>16</sup> Doch beide Arten von Regeln mussten keineswegs immer kollidieren. Es ist vielmehr eine der wesentlichen Erkenntnisse der neueren Patronageforschung, dass klienteläre Verpflichtungen der Staatsbildung nicht nur im Wege standen, sondern sie teilweise erst ermöglichten oder unterstützten – es ging vielfach gar nicht ohne sie.<sup>17</sup>

*Drittens*: Formalisierung verändert die Beobachtungsmöglichkeiten.<sup>18</sup> Wie gesagt: Formalisierung macht ja Regeln explizit und damit thematisierbar. Das hat Rückwirkungen auch auf die informalen Regeln. Denn durch Formalisierung ergibt sich ja überhaupt erst eine Differenz zwischen Formalität und Informalität. Auch informale, bis dahin stillschweigend geltende Regeln werden dadurch auf neue Weise thematisierbar. Sie erscheinen dann vor allem als Abweichung und werden dadurch einem neuen Legitimationsdruck unterworfen. Die gesellschaftliche Semantik orientiert sich meist an der einen, der formalen Seite, und neigt dazu, die andere,

---

14 Rigide Verbotsnormen können z. B. die Macht der normsetzenden Instanz auch dann steigern, wenn diese die Normen nur ganz selektiv durchsetzt. Die Normen machen aber die Regelverletzer erpressbar. Innerkirchliche katholische Sexualnormen sind dafür ein anschauliches Beispiel.

15 Vgl. z. B. Thiessen 2009; Reinhardt 2005; Stollberg-Rilinger/Weller 2007.

16 Das gängige institutionentheoretische Agent-Klient-Prinzipal-Modell ist daher zu einfach; vgl. die Kritik von Grüne 2011, 297.

17 Vgl. die in Anm. 4 genannte Literatur.

18 Vgl. Schlögl 2008b.

informale Seite entweder zu verschleiern – oder zu skandalisieren. Gibt es formale Regeln, dann können die informalen Regeln kriminalisiert werden.

Damit einher geht die gesteigerte Bedeutung von Dritten als Beobachtern von Regelverletzungen. Sind Regeln formalisiert, können außenstehende Dritte – die „Öffentlichkeit“ – „sich leichter zu Wächtern ebener jener universellen Normen aufschwingen“.<sup>19</sup> Am Thema Korruption ist das vielfach herausgearbeitet worden: Der Korruptionsdiskurs in den Medien unterwarf die informalen Regeln von Freundschaft und Patronage im 18. Jahrhundert einem erhöhten Rechtfertigungsdruck.<sup>20</sup>

*Viertens:* Formale Regeln können sich auch dysfunktional auswirken, formalisierte Verfahren können sich selbst blockieren. Denn Formalisierung verursacht Kosten, Aufwand an Arbeit und Zeit, und diese Kosten können instrumentalisiert werden. Man kann sie absichtlich in die Höhe treiben, um den Zweck der formalen Regeln zu unterminieren. Mit anderen Worten: Formale Regeln können missbraucht werden zur Blockierung ihrer selbst.

### 3. Ein Beispiel: Das Reichskammergericht

Bis hierher ist all das noch sehr abstrakt. Im Folgenden sollen die Thesen anhand eines mittlerweile sehr gut erforschten Gegenstandes der deutschen Frühneuzeitgeschichte veranschaulicht werden, am Beispiel des Reichskammergerichts. Die Fragen ließen sich aber auch an zahlreiche andere vormoderne Gegenstände herantragen – Hof, Lokalverwaltung, Kirche, Stadt, Zunft, Universität usw. –, also an alle Institutionen, in denen Formalisierungsvorgänge im oben genannten Sinne zu beobachten sind.

Die Einrichtung des Reichskammergerichts 1495 war zweifellos ein früher, ungewöhnlich weitgehender Formalisierungsvorgang. Das Gericht wurde per Reichsabschied mittels einer schriftlichen Gerichtsordnung

---

19 Engels 2010, 42. Öffentlichkeit *kann* allgemeine Partizipations-, Kontroll- und Transparenzforderungen stärken und zur Kritik an herrschenden Eliten dienen; sie kann aber auch umgekehrt von etablierten Eliten genutzt werden, um unliebsame Konkurrenz zu Fall bringen, so ebd.

20 Vgl. Plumpe 2009. – Der Dritte kann natürlich auch selbst ein Beteiligter sein, der in die Rolle des Dritten schlüpft; man denke etwa an die zahlreichen Verwaltungspraktiker, Juristen und Staatsdiener, die im 18. Jahrhundert zugleich die Journale belieferten und die 'kritische Öffentlichkeit' bildeten. Wesentlich ist, dass die *Rolle* des Beobachters etabliert wird. – Vgl. auch Becker 2010.

ingerichtet und in den darauffolgenden Jahrzehnten ebenfalls durch Reichsabschiede weiter ausgestaltet und ergänzt.<sup>21</sup> „Der Spruchkörper des Reichskammergerichts war durch das Reformwerk von Worms“ eine „vollständig professionalisierte Behörde“, so urteilt Bernhard Diestelkamp, einer der besten Kenner dieser Materie.<sup>22</sup> Die formalen Regeln für das Gerichtskollegium halten selbst Max Webers Maßstäben bürokratischer Professionalität stand: formalisierte hauptamtliche Mitgliedschaft; sechsjährige Mindestamtszeit; Verbot jeder Nebentätigkeit; gelehrte Fachqualifikation, die von dem Kollegium selbst durch Fachprüfungen kontrolliert wurde; genau fixierte, regelmäßige und in Bargeld zu leistende Besoldung; ein Amtseid, der die Mitglieder auf Recht und Gesetz einschwor, zur Verschwiegenheit verpflichtete, Geschenkkannahme verbot und von jeder anderen Loyalität ausdrücklich befreite. Ein solches Maß an formaler Professionalität war bis ins 19. Jahrhundert hinein sonst selten zu finden.<sup>23</sup> Auch das Verfahrensrecht, der Kameralstil, der auf Grundsätzen des römisch-kanonischen Prozesses beruhte, war formal festgelegt.<sup>24</sup> Selbst die Fortbildung des Verfahrensrechts – durch Visitationsbeschlüsse, gemeine Bescheide usw. – war ihrerseits schon 1495 im Ansatz formal geregelt, so dass sie sich nicht schleichend und unmerklich, sondern durch formale Entscheidung vollzog. Ein sehr weitgehender, für die Zeit ungewöhnlich hoher Grad an Formalisierung also. Die Frage ist nun, wie damit umgegangen wurde.

Zunächst zu Formalität und Informalität auf der Ebene der *Rechtsmaterien*. Im Alten Reich gab es bekanntlich einen heute kaum mehr vorstellbaren Rechtspluralismus. Fundamental war dabei u. a. der Unterschied zwischen *consuetudines*, ungeschriebenem Herkommen (also im Sinne der oben genannten Definition: informalen Normen) einerseits und *statuta*, geschriebenem Recht (sei es Partikular-, sei es Gemeinrecht), also formalen Normen andererseits. Beides galt nebeneinander, und die Hierarchie zwischen beidem war unter den Gelehrten durchaus umstritten, was den Gerichten eine große Handlungsfreiheit verlieh.<sup>25</sup> Das wusste, nebenbei bemerkt, schon der Dorfrichter Adam, der, in der misslichen

21 Vgl. Wunder 1986, dessen Darstellung eigentlich erst mit der Reformzeit des 19. Jahrhunderts einsetzt, bezeichnet gleichwohl die Einrichtung des RKG 1495 als Beginn der Professionalisierung und Formalisierung des Rechts in Deutschland.

22 Diestelkamp 1994, 115 f. Vgl. ders. 1990; ders. 1993; grundlegend zum Personal Jahns 2003–2011.

23 Vgl. Jahns 2003–2011, Teil 1, 145.

24 Vgl. Sellert 1973; Dick 1981; für ein konkretes Beispiel vgl. Oestmann 2009.

25 Grundlegend Oestmann 2002; vgl. auch Simon 2005.

Lage, über sich selbst zu Gericht sitzen zu müssen, zu dieser Normenvielfalt seine Zuflucht nahm:

Wir haben hier Statuten, eigentümliche [...] nicht aufgeschriebene, muß ich gestehn, doch durch bewährte Tradition uns überliefert. [...] Doch auch in Eurer andern Form bin ich [...] zu Hause. [...] Ich kann Recht so jetzt, jetzo so erteilen.<sup>26</sup>

Das galt – trotz aller Formalisierung – auch für das Reichskammergericht. Die komplexe Rechtsvielfalt im Reich und wie man am Reichskammergericht damit umging, hat jüngst Peter Oestmann detailliert herausgearbeitet. Das Kammergericht konnte darüber entscheiden, welche Rechtsquelle in einem gegebenen Fall vorrangig sei. Der Spielraum für die Parteien war daher groß. Sie konnten sich je nach Streitgegenstand auf alle möglichen Rechtsquellen, sowohl auf geschriebenes wie auf ungeschriebenes Recht berufen, was sie auch mit großer Ausführlichkeit taten. Groß war aber zugleich die Unsicherheit, welcher Rechtsquelle das Gericht folgen würde. Oestmann macht im Einzelnen deutlich, wie sich die Priorität allmählich nicht nur zugunsten des partikularen Rechts der Territorien, sondern auch zugunsten des geschriebenen Rechts verschob. Im 16. Jahrhundert waren noch sowohl *consuetudines* als auch *statuta* beweisbedürftig. Im 17. Jahrhundert änderte sich das zugunsten des geschriebenen Rechts. Seit 1662 galt offiziell, dass die partikularen Statuten die Rechtsvermutung für sich hätten. Wer sich hingegen auf ungeschriebenes Recht berief, der musste dessen Geltung erst beweisen, und zwar mittels Zeugenvernehmung oder Präjudizien. Die Beweislast wurde also tendenziell den informalen Normen aufgebürdet. Die Anwälte der Parteien suchten die Beweisspflicht naheliegenderweise gern strategisch zu umgehen. Die ungeschriebenen Normen gerieten damit langfristig strukturell in die Defensive.<sup>27</sup>

Hinsichtlich der Rechtsquellen ist also eine Tendenz zu höherer Formalität zu beobachten. Anders sieht es aus mit Formalität und Informalität auf der Ebene des *Verfahrens*. Zwar hatte, wie gesagt, das Reichskammergericht – anders als das andere Höchstgericht, der Reichshofrat – eine hoch formalisierte Geschäftsgrundlage. Aber der erwähnte Rechtspluralismus hatte auch in Verfahrensfragen eine sehr weitgehende richterliche Freiheit zur Folge. Nach Oestmann waren daher „die Steuerungsmöglichkeiten der Justiz durch hoheitlich erlassene Prozessordnungen“ gering.<sup>28</sup>

---

26 Heinrich von Kleist, *Der zerbrochene Krug*, VII. Auftritt.

27 Vgl. Oestmann 2002, 661 ff., 678, 680, 684.

28 Vgl. Oestmann 2002, 686.

Der große richterliche Handlungsspielraum war ein Einfallstor für informale Verhaltenserwartungen gegenüber den Richtern bzw. Assessoren. Besonders großes Gewicht hatte in diesem Zusammenhang die Beziehung der Assessoren zu denjenigen Reichsständen, die sie für das Gericht vorgeschlagen hatten und aus deren Dienst sie meist stammten.<sup>29</sup> Zwar galt formal, dass die Assessoren durch den Amtseid aus allen diesen Bindungen gänzlich gelöst wurden. Das Gerichtskollegium repräsentierte als Ganzes, so hieß es, *collegialiter* und *in corpore* das gesamte Reich, keineswegs aber vertrete jeder einzelne Assessor den Reichsstand oder -kreis, der ihn vorgeschlagen hatte.<sup>30</sup> Den Juristen, die aus dem Dienst eines Reichsfürsten in das Kammerkollegium übertraten, wurde also ein „radikaler Rollenwechsel“ zugemutet.<sup>31</sup> Was die formalen Regeln von ihnen forderten, kollidierte scharf mit den informalen Regeln, die in der ständischen Umwelt ringsumher als selbstverständlich galten. Die formale Autonomie des Gerichtskollegiums einerseits und die persönlichen Loyalitätsbeziehungen einzelner Mitglieder andererseits schufen einen strukturellen Normenkonflikt. Die präsentierenden Stände erwarteten von den Assessoren allgemeine Loyalität und Dankbarkeit, d. h. sie trugen informale Verhaltenserwartungen an sie heran, die unspezifisch und diffus waren, aber im gegebenen Fall konkret eingefordert werden konnten. Dass sie diesen informalen Erwartungen auch Rechnung trugen, wurde schon im 18. Jahrhundert vermehrt thematisiert und als „Repräsentationsgeist“ kritisiert.<sup>32</sup>

Für die Vermittlung dieser informalen Erwartungen der Reichsstände, aber auch anderer Parteien gegenüber den Assessoren spielten die Prokuratoren eine Schlüsselrolle.<sup>33</sup> Sie konnten unter Umständen Einfluss darauf nehmen, wen ein Fürst als Assessor präsentierte, ja sie konnten sogar dazu beitragen, ob der Kammerzieler einigermaßen pünktlich beim Gericht einging. Obwohl die Assessoren eine Standesschranke zwischen sich und

---

29 Vgl. grundlegend Jahns 2003–2011, Teil 1, 142 ff.; zu dem hochkomplizierten Präsentationssystem ebd., Teil 1, 168 ff.; ferner Jörn 2003.

30 Zum Konflikt um dieses Repräsentationsverständnis vgl. Stollberg-Rilinger 2009.

31 So Jahns 2003–2011, Teil 1, 192.

32 Vgl. Jahns 2003–2011, Teil 1, 155, 168. Vgl. Sellert 1994; Ehrenpreis 2010.

33 Vgl. dazu ausführlich Baumann 2006, bes. 39–44, 67–80, 180–184: Prokuratoren mächtiger Reichsstände dienten gelegentlich auch als Überbringer des Kammerziers und konnten so darauf Einfluss nehmen, ob und wann dieser ausgezahlt wurde.

den Prokuratoren zu errichten bemüht waren, gestaltete sich der soziale Umgang viel enger, als die Kammergerichtsordnungen erlaubten.<sup>34</sup>

Dass all diese sozialen Verflechtungen feste Erwartungsstrukturen erzeugten, d. h. dass es stillschweigende informale Regeln gab, die mit den formalen Normen der Amtsrolle in konkreten Fällen kollidierten, dafür gibt es zahlreiche Indizien. So wurden von dem Gebot, sich beim Eintritt ins Kammerkollegium aus allen anderen Amtspflichten zu lösen, großzügige Ausnahmen gemacht.<sup>35</sup> Nicht selten stellten die Prokuratoren ihren Auftraggebern, den Parteien, erfolgreich hohe Finanzmittel für Geschenke an die Assessoren in Rechnung.<sup>36</sup> Ob das im Einzelfall tatsächlich berechtigt war oder nicht, kann dahingestellt bleiben – es zeigt auf jeden Fall, dass entsprechende Erwartungsstrukturen bestanden.

Erst recht stellte sich das Problem der Konkurrenz zwischen formalen und informalen Verhaltenserwartungen für den Vorsitzenden des Gerichts, den Kammerrichter.<sup>37</sup> Der Kammerrichter verkörperte den Kaiser als die Quelle aller Gerichtsgewalt im Reich und hatte kaum verfahrenstechnische, sondern vor allem symbolisch-zeremonielle Funktionen. Auch er hatte aber einen Amtseid abzulegen, in dem er sich von allen anderen Bindungen lossagen musste. Im Falle des Kammerrichters war die Normenkonkurrenz zwischen informalen und formalen Regeln anders gelagert als bei den Assessoren. Im Unterschied zu diesen war er kein Rechtsgelahrter, sondern von reichsunmittelbarem Adel; sein Amt folgte einer höfisch-adeligen Verhaltenslogik. Seine Amtsbesoldung reichte nicht annähernd, um die hohen Repräsentationskosten zu decken, die das Amt erforderte. Ein Kammerrichter konnte sich von der Übernahme des Amtes vor allem kaiserliche Gunst und allgemeine Erkenntlichkeit versprechen, als Krönung auch eine Standeserhöhung für sich oder seine Nachkommen. Den informalen Verhaltenserwartungen, die vom Kaiserhof an ihn herangetragen wurden, konnte er sich noch wesentlich weniger entziehen als die Assessoren. Er hatte allerdings auch nur geringen und indirekten Einfluss auf die Prozesse. Aber er entschied über die Zuweisung der einzelnen Fälle an die verschiedenen Senate und konnte Prozesse beschleu-

---

34 Vgl. Baumann 2006, 181. Beispielsweise war die Hausgemeinschaft zwischen ihnen in der Gerichtsordnung von 1550 formal verboten; dennoch wohnten Assessoren nicht selten bei Prokuratoren zur Miete.

35 Vgl. Fuchs 2002, 186, 189.

36 Vgl. Fuchs 2002, 179 ff., mit der verblüffenden Schlussfolgerung ebd., 190 ff., 226, dass es keinen strukturellen Zusammenhang gegeben habe zwischen Sollicitatur und den notorischen Korruptionsfällen.

37 Vgl. dazu demnächst ausführlich Loewenich [in Vorbereitung].

nigen, unter Umständen wohl auch indirekt begünstigen.<sup>38</sup> Wenig überraschend ist, dass sich ein Kammerrichter solchen Erwartungen fügte, wenn sie etwa vom Kaiser selbst an ihn gerichtet wurden. Aufschlussreich ist aber, dass es auch Richter gab, die sich gegen informale Erwartungen seitens ihrer Verwandten oder Standesgenossen durchaus verwarhten, indem sie auf ihren Amtseid hinwiesen und betonten, sie seien nur bereit zu tun, was ohnehin ihrer Amtspflicht entspreche.<sup>39</sup> Trotzdem konnten sie aber bezeichnenderweise nicht verhindern, dass ihnen im Falle eines für die Verwandten günstig ausgegangenen Prozesses untertänigste Dankbarkeitsbezeugungen zuteil ebenso wie umgekehrt bei ungünstigem Ausgang Vorwürfe gemacht wurden. Die informalen Erwartungen hatten also offenbar Priorität, und man unterstellte fraglos ihre Wirksamkeit.

In diesem Zusammenhang ist auch die Funktion des Amtseides zu sehen. Die eidliche Verpflichtung auf die formale Amtsrolle gewährleistete selbstverständlich nicht, dass dieser sich tatsächlich daran hielt. Der Amtseid vergrößerte vielmehr den Handlungsspielraum des Richters gegenüber seiner Umwelt und gab ihm gegebenenfalls den nötigen Rückhalt, um ungelegenen informalen Verhaltenserwartungen auszuweichen. Das hat im 18. Jahrhundert etwa Justus Möser treffend bemerkt und den „erhabenen Nutzen“ des Diensteids gepriesen: Ein Richter, von dem man Freundesdienste einfordert, könne sich nur schwer mit Sachargumenten dagegen wehren. Berufe er sich aber auf seinen Eid, so diene ihm das „zur anständigen Entschuldigung“.<sup>40</sup> Solange informale und formale Verhaltenserwartungen nebeneinander bestanden – so kann man daraus folgern –, hatten die Richter mehrere Handlungsoptionen. Wollten sie sich aber, aus welchen Gründen auch immer, den informalen Erwartungen entziehen, so

---

38 Vgl. Loewenich [in Vorbereitung]; Jahns 2003–2011, Teil 1, 158 ff. Die komplizierten formalen Regeln für die Zusammensetzung der Senate kollidierten mit der Erwartung, dass sie aus der betreffenden Region stammen und mit dem dortigen Partikularrecht vertraut sein sollten. Vgl. dazu Oestmann 2002, 686.

39 Vgl. Loewenich [in Vorbereitung], Kap. III, 2, 3.

40 Möser 1780, 337 f. „Nicht selten kömmt ein Freund zum Richter, und stellt ihm seine Sache so mitleidig, so angelegen und so dringend vor, daß er alle Mühe hat, auf seinem Satze zu bleiben.“ Er werde „wenigstens mit Gründen gegen Freundschaft vergeblich kämpfen. So bald er aber dem Freunde nur dieses sagen kann: ich sehe die Sache in meinem Gewissen so und so ein, und ich bin kraft meines Eides verbunden, mein Gewissen zu befolgen: so wird die Unterredung ernsthaft; der Freund darf keine Aufopferungen fordern, ohne sich selbst für einen unehrlichen Mann zu erklären, und der Richter hat den Vortheil einer Nonne, die mit dem Gelübde der Keuschheit alle Betheuerungen und Bemühung ihres Liebhabers vereitelt.“

konnten sie das tun, indem sie sich explizit auf den formalen Standpunkt stellten. Im Konfliktfall konnte sich ein Bittsteller dem formalen Argument schlechter entziehen.

Die informalen Erwartungen an die Kameralen hatten allerdings durchaus auch ihre Grenzen. Solange die Erwartungen der Logik sozialer Reziprozität entsprachen, die die ständische Gesellschaft insgesamt kennzeichnete, solange sie also auf allgemeinen Freundes-, Verwandtschafts- und Patronagebindungen beruhten, erschienen sie grundsätzlich als legitim, und man konnte sich ihnen nur schwer entziehen. Etwas ganz anderes hingegen war der Verkauf einer bestimmten Amtsleistung gegen Geld an eine beliebige Partei.<sup>41</sup> Ein solcher Handel war nicht nur nach formalen Regeln eindeutig illegal, er war auch nicht durch informale Regeln gedeckt. Daher lässt sich hier tatsächlich von Korruption sprechen, ohne anachronistische moderne Maßstäbe anzulegen.<sup>42</sup> Deshalb kam es zum öffentlichen Skandal und zu mehreren Amtsenthebungen, als anlässlich der Visitation 1767–1776 offenbar wurde, dass der Kammerrichter Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein gemeinsam mit seinem Hoffaktor Nathan Aaron Wetzlar und einigen Assessoren ein florierendes System der bezahlten Prozessbeeinflussung aufgebaut hatte.<sup>43</sup>

Eine der oben genannten Thesen lautete, dass formale Regeln neue informale Regeln hervorbringen, also geradezu neuen Bedarf an Informalität schaffen. Dafür bietet die Sollizitur am Reichskammergericht ein gutes Beispiel. Die Sollizitur, d. h. die Intervention der Parteien bei Gericht mit dem Ziel, die Fortsetzung oder Beschleunigung eines Prozesses zu erwirken, ist eine für das vormoderne Gerichtswesen insgesamt, keineswegs nur für das Reichskammergericht, sehr charakteristische Institu-

---

41 Die Korruptionsforschung spricht von *ad-hoc*-Bestechung einerseits und verflechtungsförmiger oder Beziehungskorruption andererseits als zwei Polen einer breiten Skala; vgl. Engels 2006, 321. Es ist allerdings fraglich, ob im zweiten Fall überhaupt von 'Korruption' gesprochen werden sollte.

42 Gegen die Position von Plumpe 2009, 46, dass streng genommen erst für die Moderne von Korruption gesprochen werden sollte, weil erst in modernen organisationsförmigen Strukturen klare Regeln existierten, gegen die habe verstoßen werden können, ist darauf hinzuweisen, dass es zumindest für das Reichskammergericht die entsprechenden formalen Regeln durchaus schon seit 1495 gab und auch die Zeitgenossen bei Fällen von *ad-hoc*-Bestechung ein Korruptionsbewusstsein hatten. Vgl. dazu Grüne 2010.

43 Vgl. Sellert 1994, 336 f. Sellert verweist auf den Fall des Assessors K.G. von Schütz aus dem Jahr 1687, von dem es hieß, dass man von ihm jedes beliebige Urteil für Geld am Reichskammergericht kaufen könne. Zum Fall Hohenlohe ausführlich Loewenich [in Vorbereitung]; zu beiden Fällen Fuchs 2002, 191–221.

tion. In der Literatur wird sie einerseits als „offizielle oder zumindest offiziöse Einrichtung“ bezeichnet,<sup>44</sup> andererseits aber auch als „außergerichtlicher“ Vorgang, als *nicht* „reguläre Prozesshandlung“.<sup>45</sup> Sie entzieht sich also offensichtlich einer klaren verfahrensrechtlichen Zuordnung. Die Inkonsistenzen in der Einordnung sind symptomatisch; sie verweisen auf die Unzulänglichkeit einer rein formalen Sicht der Dinge.

Das Sollizitieren war für die Parteien unerlässlich. Als die Überlastung des notorisch unterbesetzten Gerichts im Laufe des 17. Jahrhunderts wuchs, die Zahl der unbearbeiteten Akten immer größer und die formal vorgeschriebene Reihenfolge der Prozessbearbeitung immer illusorischer wurde, zog man die Konsequenz, die eigentlich informale Praxis geradezu zur verfahrensrechtlichen Norm zu erheben. Der jüngste Reichsabschied von 1654 verfügte, Prozesse überhaupt nur noch aufgrund von Sollizitatur zu einem Urteil zu bringen – eine Art Formalisierung des Informalen.<sup>46</sup> Genaue Formvorschriften dafür gab es allerdings nicht, und der Begriff blieb juristisch undefiniert.<sup>47</sup> Diese aus heutiger Sicht sehr befremdliche Vorschrift erwies sich, wie die neuere Forschung herausgearbeitet hat, als durchaus nicht dysfunktional. Sie erlaubte zum Beispiel den Parteien den gesichtswahrenden Rückzug aus einem Prozess, den keine Seite mehr für aussichtsreich hielt oder aus einem anderen Grund mehr fortsetzen konnte oder wollte.<sup>48</sup>

Wer aber seinen Prozess befördern wollte, dem blieb gar nichts anderes übrig, als durch Sollizitieren Einfluss auf die Kameralen auszuüben – wobei, und das ist der springende Punkt, Art und Ausmaß dieses Einflusses sich jeder Kontrolle entzogen, eben weil es keinerlei Formerfordernisse dafür gab. Die Interventionen der Sollizitanten waren vor allem für die Phase zwischen dem Schließen der Akten und dem Urteil vorgesehen, also für eine Phase, die formal gar keine Aktivität der Parteien mehr erlaubte

---

44 So Auer 2010, 291; Paul A. Nève, Die Entstehung der Sollizitatur am Reichskammergericht, in: ebd., 252–268; Fuchs 2002; Sellert 1967.

45 Fuchs 2002, 55.

46 Vgl. die Überlegungen von Emich 2009, am Beispiel der Patronagekorrespondenz an der römischen Kurie.

47 Vgl. Fuchs 2002, 17–19, 77.

48 Die Ergebnisse der neueren Reichskammergerichtsforschung zeigen immer wieder, dass das Gericht relativ selten Endurteile fällte und dennoch eine Frieden wahrende, Konflikte suspendierende Funktion erfüllte. Dass das RKG keineswegs nur in der Erwartung angerufen wurde, ein Endurteil zu erwirken, sondern etwa auch als politische Arena für symbolische Botschaften genutzt wurde, zeigt Bähr [in Vorbereitung].

und für die zudem strenge Geheimhaltung vorgeschrieben war.<sup>49</sup> Die Prokuratoren durften also gar nicht wissen, in welchem Bearbeitungszustand sich der jeweilige Fall befand, geschweige denn, wer dafür zuständig war. Aber: Auch manifeste Verstöße gegen diese engen legalen Grenzen des Sollizitierens wurden auffällig milde oder gar nicht geahndet.<sup>50</sup> Viele Parteien erwarteten offensichtlich nicht ohne Grund, dass ihre Prokuratoren nicht allein auf die Fortsetzung des Verfahrens, sondern auch auf die Sache Einfluss zu nehmen suchten, und zwar oft durch persönlichen Besuch bei dem zuständigen Assessor und unter Zuhilfenahme immaterieller wie materieller 'Insinuationen'.<sup>51</sup>

Von einer verfahrensrechtlichen 'Grauzone' zu sprechen, hilft nicht weiter – die formalen Normen waren ja ebenso eindeutig wie andererseits die Verstöße dagegen notorisch. Ebenfalls unbefriedigend erscheint es, wie es in einer vor Kurzem erschienenen rechtshistorischen Dissertation getan wird, den Missbrauch der Sollizitatur auf „menschliche Schwächen Einzelner“ zurückzuführen.<sup>52</sup> Die Sollizitatur lud vielmehr geradezu zu ihrem strukturellen 'Missbrauch' ein. Angemessener lässt sie sich erfassen, wenn man sie als informale Institution beschreibt, die gewissermaßen in einem symbiotischen Verhältnis zu dem formalen Verfahren stand und die Leerstelle füllte, die dessen Defizite eröffneten. Die notorischen Verstöße gegen die engen legalen Grenzen der Sollizitatur waren ein Fall von 'brauchbarer Illegalität'. Die Folge dieses strukturellen Gegensatzes zwischen formalen Normen und informalen Verhaltenserwartungen lässt sich als 'institutionalisierte Heuchelei' beschreiben.<sup>53</sup> Strenge Formalisierung führte zur Überforderung des Gerichts und begünstigte informale Erwartungsstrukturen zur Kompensation der Defizite. Die formalen Regeln brachten also – pointiert formuliert – zugleich den Bedarf nach ihrer

---

49 Die Reichskammergerichtsordnung von 1500 verbot Richtern und Assessoren sogar ausdrücklich jede Haus- und Mahlgemeinschaft mit Prokuratoren und Sollizitatoren, „um Argwohn zu vermeiden“ (RKGO 1500, Tit. XVII).

50 Belege bei Fuchs 2002, 195. Fuchs bescheinigt dem Kameralkollegium einerseits, dass es „von Selbstreinigungsprozessen“ in solchen Dingen „in der Regel Abstand“ nahm, verteidigt aber andererseits die Kameralen vehement gegen die strukturellen Korruptionsvorwürfe der Zeitgenossen, ebd., 225 f.

51 Fuchs 2002, 177–197, berichtet u. a. gar von einem Verbot, mit Degen bei einem Assessor zu erscheinen, um sie wenigstens nicht physisch einzuschüchtern.

52 Fuchs 2002, 226.

53 Zum Begriff der organisierten oder institutionellen Heuchelei, der nicht moralische Verfehlungen Einzelner meint, sondern strukturelle Normenkonflikte, die Heuchelei geradezu erzwingen, vgl. Brunsson<sup>2</sup>2002; am Beispiel der Reichsverfassungsgeschichte Stollberg-Rilinger 2008, 274–281.

Übertretung hervor.<sup>54</sup> Die Sollizitatur ist mithin ein besonders aufschlussreiches Beispiel dafür, wie formale und informale Regeln ineinandergriffen und miteinander korrespondierten.

Auch für die Selbstblockade formaler Verfahren und ihren Missbrauch zu verfahrensfremden Zwecken bietet das Reichskammergericht mit seinen hochkomplizierten Verfahrensregeln einiges Anschauungsmaterial. Berühmt ist, um nur ein Beispiel zu nennen, das Schicksal der außerordentlichen Visitationskommission, die auf Initiative Josephs II. seit 1767 über neun Jahre hinweg tagte und doch nicht die erhofften Reformen zustande brachte, weil sie in die politische Polarisierung zwischen protestantischen Kurfürsten, vor allem Hannover und Brandenburg-Preußen, und katholischem Kaiser hineingezogen und dafür instrumentalisiert wurde. Die Gesandten protestantischer Fürsten brauchten nur immer wieder die komplizierten konfessionsparitätischen Regeln der Reichsgesetze heranzuziehen, um die korrekte Besetzung der Visitationskommission zu bestreiten und so die ganze Visitation lahmzulegen.<sup>55</sup> Wenn sich auch nur ein Akteur auf den formalen Standpunkt stellte, dann ließ sich – aufgrund der mangelnden Systematik des Reichsrechts – fast jedes Verfahren leicht blockieren. Die Beispiele für die mangelnde Effizienz formaler Verfahren im Alten Reich sind notorisch, was den jungen Hegel bekanntlich zu der Formulierung veranlasste: „Fiat justitia – pereat Germania.“<sup>56</sup>

#### 4. Zusammenfassung

Am Ende noch einmal zurück zu meiner Ausgangsfrage: Kann man die Frühe Neuzeit als eine Epoche der Formalisierung bezeichnen? Ist eine eindeutige Entwicklung zu erkennen?

Die Frage ist nicht einfach zu beantworten. Einerseits lässt sich zweifellos seit dem Spätmittelalter eine explosionsartige Zunahme formaler Regeln auf allen Ebenen des kollektiven Handelns beobachten. Die Einrichtung des Reichskammergerichts ist dafür nur ein prominentes Beispiel. Andererseits ist es aber auch ein Beispiel dafür, dass sich Formalisierung keineswegs als lineare Erfolgsgeschichte einer fortschreitenden Rationali-

54 Vgl. in diesem Sinne Luhmann 1995; Plumpe 2009.

55 So etwa 1776 der Protest des *Corpus evangelicorum*, d.h. der Organisation der protestantischen Reichsstände, gegen einen katholischen Grafenvertreter, der eine Lawine von Folgeproblemen nach sich zog. Vgl. Aretin 1997, 135–159.

56 Hegel 2004, 66.

sierung schreiben lässt. Die wenigen Anhaltspunkte aus der Geschichte dieses Gerichts zeigen, dass hohe Formalisierung nicht mit Effizienzgewinn gleichzusetzen ist – eher im Gegenteil. Jedenfalls wurde das Gericht im 18. Jahrhundert von Konfliktparteien deutlich weniger nachgefragt als der viel geringer formalisierte Reichshofrat – was vor allem, aber nicht allein, an seiner Unterbesetzung und Unterfinanzierung, sowie an seinen Verfahrensregeln lag.

Statt von fortschreitender Formalisierung als Maßstab auszugehen, sollte man lieber im Detail untersuchen, welche strukturellen Vor- und Nachteile, Effizienzgewinne und -verluste sich durch Formalisierung ergaben, aber auch, wie sich zugleich korrespondierende informale Strukturen entwickelten und in welcher Wechselwirkung beides zueinander stand. Für jede vormoderne Institution gälte es, das im Einzelnen durchzuspielen. Staatsbildung, so die These, ist kein Nullsummenspiel, bei dem Fortschritte an Formalität allein auf Kosten von Informalität möglich waren. Mehr Formalität bedeutete vielmehr zugleich auch mehr und andere Strukturen der Informalität. Gleichwohl ist stets auch zu fragen, inwiefern formale Regeln, wenn sie einmal etabliert waren, eine eigene Wirkmacht entfalteten und sich tendenziell selbst verstärkten.

Der Vorteil der hier vorgeschlagenen Fragestellung scheint mir zu sein, dass sie es ermöglicht, Formalisierungsprozesse – im Plural – zu beschreiben,<sup>57</sup> anstatt einfach das alte makrotheoretische Modernisierungsmodell durch ein neues zu ersetzen. Vielmehr können so einzelne Formalisierungsvorgänge, ihre unbeabsichtigten informalen Nebeneffekte und womöglich auch ihr Scheitern auf der Mikro-Ebene zum Gegenstand der Diskussion gemacht werden, indem man von den Handlungsoptionen, Erwartungsstrukturen und Entscheidungen der einzelnen Akteure ausgeht, um dann nach ihren strukturellen Auswirkungen auf der Makro-Ebene zu fragen. Damit könnte man der eingangs genannten Forderung Rechnung tragen, nach einem akteurszentrierten und nicht-teleologischen Prozessmodell der Staatsbildung Ausschau zu halten.

---

57 Analog zu dem, was Matthias Pohlig hinsichtlich des Säkularisierungsparadigmas gefordert hat: Pohlig 2008.

## *Bibliographie*

- Aretin, Karl Otmar Freiherr von (1997): *Das Alte Reich 1648–1806*. Bd. 3: *Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Asch, Ronald G./Birke, Adolf M. (Hrsg.) (1991): *Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450–1650*. Oxford u. a.: Oxford University Press (= Studies of the German Historical Institute London).
- Asch, Ronald/Emich, Birgit/Engels, Jens Ivo (Hrsg.) (2011): *Legitimation, Integration, Korruption. Politische Patronage in früher Neuzeit und Moderne*. Frankfurt a.M. u. a.: Lang.
- Auer, Leopold (2010): „Kommentar“, in: Battenberg, Friedrich/Schildt, Berndt (Hrsg.): *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung*. Köln u. a.: Böhlau (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 57), 289–294.
- Bähr, Matthias [in Vorbereitung]: *Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693–1806)*. Köln u. a.: Böhlau.
- Baumann, Anette (2006): *Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690–1806)*. Köln u. a.: Böhlau (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 51).
- Becker, Peter (2010): „Kommunikation, Netzwerke, Öffentlichkeit. Überlegungen zu einer Kommunikationsgeschichte der Verwaltung“, in: Antenhofer, Christina/Regazzoni, Lisa/Schlachta, Astrid von (Hrsg.): *Werkstatt Politische Kommunikation. Netzwerke, Sprachen und Orte des Politischen*. Göttingen: V & R unipress, 305–333.
- Brunsson, Nils (2002): *The Organization of Hypocrisy. Talk, Decisions and Actions in Organizations*. Kopenhagen: Copenhagen Business School Press.
- Buchner, Thomas/Hoffmann-Rehnitz, Philip (Hrsg.) (2009): *Shadow Economies and Non-Regular Work Practices in Urban Societies. 16<sup>th</sup> to early 20<sup>th</sup> Centuries*. Münster u. a.: LIT (= Austria: Forschung und Wissenschaft – Geschichte).
- Descharmes, Bernadette u. a. (Hrsg.) (2011): *Varieties of Friendship. Interdisciplinary Perspectives on Social Relationships*. Göttingen: V & R unipress (= Freunde – Gönner – Getreue, 1).
- Dick, Bettina (1981): *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495–1555*. Köln u. a.: Böhlau (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 10).
- Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.) (1990): *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung – Forschungsperspektiven*. Köln u. a.: Böhlau (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 21).
- Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.) (1993): *Die politische Funktion des Reichskammergerichts*. Köln u. a.: Böhlau (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 24).
- Diestelkamp, Bernhard (1994): „Verwissenschaftlichung, Bürokratisierung, Professionalisierung und Verfahrensintensivierung als Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung“, in: Scheurmann, Ingrid (Hrsg.): *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*. Mainz: von Zabern, 110–117.

- DiMaggio, Paul J./Powell, Walter W. (1983): „The Iron Cage Revisited: Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields“, in: *American Sociological Review* 48, 147–160.
- Droste, Heiko (2003): „Patronage in der Frühen Neuzeit. Institution und Kulturform“, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 30, 555–590.
- Ehrenpreis, Stefan (2010): „Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung“, in: Grüne, Niels/Slanička, Simona (Hrsg.): *Korruption: Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 283–305.
- Eibach, Joachim (1994): *Der Staat vor Ort. Amtsmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens*. Frankfurt a.M.: Campus-Verlag (= Historische Studien, 14).
- Emich, Birgit (2009): „Die Formalisierung des Informellen: Der Fall Rom“, in: Butz, Reinhardt/Hirschbiegel, Jan (Hrsg.): *Informelle Strukturen bei Hof*. Berlin u. a.: LIT (= Vita curialis, 2), 149–156.
- Emich, Birgit/Reinhardt, Nicole/Thiessen, Hillard von/Wieland, Christian (2005): „Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste“, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 32, 233–265.
- Engels, Jens Ivo (2006): „Politische Korruption in der Moderne. Debatten und Praktiken in Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert“, in: *Historische Zeitschrift* 282, 313–350.
- Engels, Jens Ivo (2010): „Politische Korruption und Modernisierungsprozesse“, in: Grüne, Niels/Slanička, Simona (Hrsg.): *Korruption: Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 35–54.
- Engels, Jens Ivo/Fahrmeir, Andreas/Nützenadel, Alexander (Hrsg.) (2009): *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*. München: Oldenbourg (= Historische Zeitschrift; Beiheft, 48).
- Fuchs, Bengt Christian (2002): *Die Sollicitatur am Reichskammergericht*. Köln u. a.: Böhlau (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 40).
- Grüne, Niels (2010): „Anfechtung und Legitimation. Beobachtungen zum Vergleich politischer Korruptionsdebatten in der frühen Neuzeit“, in: Grüne, Niels/Slanička, Simona (Hrsg.): *Korruption: Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 409–425.
- Grüne, Niels (2011): „‘Freundschaft’, Privatheit und Korruption. Zur Disqualifizierung sozialer Nähe im Kräftefeld frühmoderner Staatlichkeit“, in: Descharmes, Bernadette u. a. (Hrsg.): *Varieties of Friendship. Interdisciplinary Perspectives on Social Relationships*. Göttingen: V & R unipress (= Freunde – Gönner – Getreue, 1), 286–307.
- Grüne, Niels/Slanička, Simona (Hrsg.) (2010): *Korruption: Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (2004): *Über die Reichsverfassung*. Hrsg. von Hans Maier. Hamburg: Meiner (= Philosophische Bibliothek, 557).
- Helmke, Gretchen/Levitsky, Steven (2004): „Informal Institutions and Comparative Politics: A Research Agenda“, in: *Perspectives on Politics* 2, 725–740.
- Hengerer, Mark (2004): *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Mikrogeschichte der Macht in der Vormoderne*. Konstanz: UVK-Verlags-Gesellschaft (= Historische Kulturwissenschaft, 3).
- Hoffmann-Rehnitz, Philip [in Vorbereitung]: *Differenz und Gemeinwohl. Politische Kommunikation und Strukturwandel in der frühneuzeitlichen Stadt*.
- Holenstein, André (2009): „Introduction“, in: Blockmans, Wim/Holenstein, André/Mathieu, Jon (Hrsg.): *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*. Farnham, Surrey u. a.: Ashgate, 1–31.
- Holzer, Boris (2006): „Spielräume der Weltgesellschaft. Formale Strukturen und Zonen der Informalität“, in: Schwinn, Thomas (Hrsg.): *Die Vielfalt und Einheit der Moderne. Kultur- und strukturvergleichende Analysen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaft, 259–280.
- Jahns, Sigrid (2003–2011): *Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich*. 2 Teile in 3 Bänden. Köln u. a.: Böhlau (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 26).
- Jörn, Nils (2003): „Die Präsentation der schwedischen Krone an das Reichskammergericht“, in: Baumann, Anette u. a. (Hrsg.): *Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich*. Köln u. a.: Böhlau (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 46), 209–246.
- Karsten, Arne/Thiessen, Hillard von (Hrsg.) (2006): *Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kettering, Sharon (1986): *Patrons, Brokers, and Clients in Seventeenth-Century France*. Oxford u. a.: Oxford University Press.
- Kirner, Guido O. (2003): „Politik, Patronage und Gabentausch. Zur Archäologie vormoderner Sozialbeziehungen in der Politik moderner Gesellschaften“, in: *Berliner Debatte Initial* 14, 168–183.
- Krischer, André (2010): „Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive“, in: Krischer, André/Stollberg-Rilinger, Barbara (Hrsg.): *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*. Berlin: Duncker & Humblot (= Zeitschrift für historische Forschung; Beiheft, 44), 35–64.
- Kühl, Stefan (2010): *Informalität und Organisationskultur. Ein Systematisierungsversuch. Working Paper 3*. URL: <http://www.uni-bielefeld.de/soz/forschung/orgsoz/Informalitat-und-Organisationskultur-Workingpaper-01062010.pdf> [letzter Zugriff: 05.03.2012].
- Lauth, Hans-Joachim (2000): „Informal Institutions and Democracy“, in: *Democratization* 7, 21–50.
- Lauth, Hans-Joachim/Liebert, Ulrike (Hrsg.) (1999): *Im Schatten demokratischer Legitimität. Informelle Institutionen und politische Partizipation im interkulturellen Demokratienvergleich*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Loewenich, Maria von [in Vorbereitung]: *Amt und Prestige. Die Kammerrichter in der ständischen Gesellschaft (1711–1806)* [Dissertation der Universität Münster 2011].
- Luhmann, Niklas (2000): *Organisation und Entscheidung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (1995): „Kausalität im Süden“, in: *Soziale Systeme* 1, 7–28.
- Luhmann, Niklas (1999): *Funktionen und Folgen formaler Organisation*. Berlin: Duncker & Humblot (= Schriftenreihe der Hochschule Speyer, 20).
- Maćzak, Antoni/Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.) (1988): *Klientensysteme im Europa der Frühen Neuzeit*. München: Oldenbourg (= Schriften des Historischen Kollegs; Kolloquien, 9).
- March, James G./Olsen, Johan P. (1984): „The New Institutionalism. Organizational Factors in Political Life“, in: *American Political Science Review* 78, 734–749.
- Melville, Gert (Hrsg.) (2001): *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*. Köln u. a.: Böhlau.
- Melville, Gert (Hrsg.) (2005): *Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit*. Köln u. a.: Böhlau.
- Meyer, John W./Rowan, Brian (1977): „Institutionalized Organizations: Formal Structures as Myth and Ceremony“, in: *American Journal of Sociology* 83, 340–363.
- Misztal, Barbara A. (2000): *Informality. Social Theory and Contemporary Practice*. London u. a.: Routledge (= International Library of Sociology).
- Möser, Justus (1780): „Also ist der Diensteyd nicht abzuschaffen?“, in: ders.: *Patriotische Phantasien. Zweiter Theil, verb. und verm. Aufl.* Frankfurt / Leipzig, Nr. LXXVIII, 337 f.
- North, Douglass Cecil (1990): *Institutions, Institutional Change, and Economic Performance*. Cambridge u. a.: Cambridge University Press (= The Political economy of institutions and decisions).
- Oestmann, Peter (2002): *Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*. Frankfurt u. a.: Klostermann (= Rechtsprechung, 18).
- Oestmann, Peter (2009): *Ein Zivilprozess am Reichskammergericht. Edition einer Gerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert*. Köln u. a.: Böhlau (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 55).
- Ortmann, Günter (2004): *Als ob. Fiktionen und Organisationen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaft (= Organisation und Gesellschaft).
- Plumpe, Werner (2009): „Korruption. Annäherungen an ein historisches und gesellschaftliches Phänomen“, in: Engels, Jens Ivo/Fahrmeir, Andreas/Nützenadel, Alexander (Hrsg.): *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*. München: Oldenbourg (= Historische Zeitschrift; Beiheft, 48), 19–47.
- Pohlig, Matthias (2008): „Ergebnisse“, in: ders. u. a. (Hrsg.): *Säkularisierungen in der Frühen Neuzeit. Methodische Probleme und empirische Fallstudien*. Berlin: Duncker & Humblot (= Zeitschrift für Historische Forschung; Beiheft, 41), 372–380.

- Rehberg, Karl-Siegbert (1994): „Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfaden und Grundkategorien zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen“, in: Goehler, Gerhard (Hrsg.): *Die Eigenart der Institutionen*. Baden-Baden: Nomos Verlags-Gesellschaft, 47–84.
- Reinhard, Wolfgang (1979): *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen: römische Oligarchie um 1600*. München: Vögel (= Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg, 14).
- Reinhard, Wolfgang (2009): *Paul V. Borghese (1605–1621). Mikropolitische Papstgeschichte*. Stuttgart: Hiersemann (= Päpste und Papsttum, 37).
- Reinhardt, Volker (2005): „Normenkonkurrenz an der neuzeitlichen Kurie“, in: Wassilowsky, Günther/Wolf, Hubert (Hrsg.): *Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom*. Münster: Rhema (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 11), 51–66.
- Schlögl, Rudolf (Hrsg.) (2004): *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*. Konstanz: UVK-Verlags-Gesellschaft (= Historische Kulturwissenschaft, 5).
- Schlögl, Rudolf (2008a): „Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34, 155–224.
- Schlögl, Rudolf (2008b): „Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit“, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 35, 581–616.
- Schlumbohm, Jürgen (1997): „Gesetze, die nicht durchgesetzt werden. Ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23, 647–663.
- Scott, James C. (1969): „Corruption, Machine Politics, and Political Change“, in: *American Political Science Review* 63, 1142–1158.
- Scott, James C. (1972): „Patron-Client Politics and Political Change in Southeast Asia“, in: *American Political Science Review* 66, 91–113.
- Sellert, Wolfgang (1967): Art. „Sollizitieren“, in: Cordes, Albrecht (Hrsg.): *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 4. Berlin: Schmidt, Sp. 1699–1702.
- Sellert, Wolfgang (1973): *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*. Aalen: Scientia Verlag (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 18).
- Sellert, Wolfgang (1994): „Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat“, in: Battenberg, Friedrich/Ranieri, Filippo (Hrsg.): *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag*. Köln u. a.: Böhlau, 329–348.
- Senge, Konstanze/Hellmann, Kai-Uwe (Hrsg.) (2006): *Einführung in den Neo-Institutionalismus*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaft (= Lehrbuch Organisation und Gesellschaft).
- Simon, Thomas (2005): „Geltung. Der Weg von der Gewohnheit zur Positivität des Rechts“, in: *Rechtsgeschichte* 7, 100–137.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2008). *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*. München: Beck.

- Stollberg-Rilinger, Barbara (2009): „Die Würde des Gerichts. Spielten symbolisch-zeremonielle Formen an den höchsten Reichsgerichten eine Rolle?“, in: Oestmann, Peter (Hrsg.): *Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozess*. Köln u. a.: Böhlau (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 56), 191–216.
- Stollberg-Rilinger, Barbara/Weller, Thomas (Hrsg.) (2007): *Wertekonflikte – Deutungskonflikte. Internationales Kolloquium des SFB 496 an der WWU Münster, 19.–20. Mai 2005*. Münster: Rhema (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 16).
- Thiessen, Hillard von (2009): „Korruption und Normenkonkurrenz. Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-Minister Lerma und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert“, in: Engels, Jens Ivo/Fahrmeir, Andreas/Nützenadel, Alexander (Hrsg.): *Geld – Geschenke – Politik*. München: Oldenbourg (= Historische Zeitschrift; Beiheft, 48), 91–120.
- Weber, Max (<sup>5</sup>1972): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Studienausgabe*. Hrsg. von Johannes Winkelförmig. Tübingen: Mohr.
- Wegner, Gerhard/Wieland, Josef (Hrsg.) (1998): *Formelle und informelle Institutionen. Genese, Interaktion und Wandel*. Marburg: Metropolis-Verlag (= Institutionelle und evolutorische Ökonomik, 6).
- Weick, Karl E. (1985): *Der Prozeß des Organisierens*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (= Theorie).
- Windler, Christian/Thiessen, Hillard von (Hrsg.) (2010): *Die Akteure der Außenbeziehungen. Verflechtung – Gender – Interkulturalität*. Köln u. a.: Böhlau (= Externa, 1).
- Wunder, Bernd (1986): *Geschichte der Bürokratie in Deutschland*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (= Edition Suhrkamp, 1281; Neue historische Bibliothek).

